



# WENN DER STAAT TÖTET

RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE ♦ APRIL 2023

**AMNESTY**  
INTERNATIONAL



# TODESSTRAFE WELTWEIT ABSCHAFFEN!

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

mehrere tausend Menschen sterben jährlich, weil sie zum Tode verurteilt wurden. Sie werden erhängt, erschossen, enthauptet oder vergiftet. Noch immer leben zwei Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die Hinrichtungen durchführen. Doch die Todesstrafe ist mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar. Sie ist eine vorsätzliche Tötung von Menschen durch den Staat und somit wie Folter eine Grenzüberschreitung. Die Todesstrafe ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums.

Amnesty wendet sich in allen Fällen vorbehaltlos gegen diese Strafe – ohne Ausnahme und unabhängig davon, welche Straftat jemand begangen hat, was die Täterin oder der Täter für ein Mensch ist oder welche Hinrichtungsmethode zur Anwendung kommt.

Verbrechen müssen geahndet werden, keine Frage. Doch Strafen dürfen nie Leben und Würde des Menschen antasten. Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Todesstrafe eine stärkere Abschreckungswirkung hat als eine Haftstrafe. Das Risiko, Unschuldige hinzurichten, ist nie auszuschließen. Die Todesstrafe wird von Justizsystemen verhängt und vollstreckt, die nicht gegen Diskriminierung, Irrtümer und Missbrauch gefeit sind.

Amnesty versucht, Menschen vor Exekutionen zu retten und kämpft weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe in Gesetz und Praxis. Und dies durchaus mit Erfolg: Immer mehr Staaten kehren der Todesstrafe den Rücken, schaffen sie vollständig ab oder setzen sie aus.

Wir bedanken uns für Ihr und euer Interesse.

## INHALT

2022: Ein erfolgreiches Jahr?.....	Seite 3
Die Ächtung der Todesstrafe im Völkerrecht.....	Seite 4
Die Todesstrafe im Bundesrecht der USA.....	Seite 6
USA: Todesstrafe gegen psychisch Kranke.....	Seite 8
Iran: Erschreckend viele Exekutionen wegen Drogendelikten...	Seite 9
Myanmar nimmt Hinrichtungen wieder auf.....	Seite 19
Schafft Malaysia die zwingende Todesstrafe ab?.....	Seite 21
Homosexuellen in Uganda droht die Todesstrafe.....	Seite 23
Polen möchte zurück zur Todesstrafe.....	Seite 26
Belarus: Noch mehr Todesstrafe.....	Seite 30



## 2022: EIN ERFOLGREICHES JAHR IM KAMPF GEGEN DIE TODESSTRAFE?



Der Einsatz von Amnesty International für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe konnte 2022 weitere Erfolge verbuchen: Eine Reihe von Ländern schaffte die Todesstrafe ab oder unternahm wichtige Schritte in diese Richtung. Wie in kaum einem Jahr zuvor, hat sich 2022 der Trend, die Todesstrafe aufzugeben, in einem bemerkenswerten Tempo fortgesetzt.

Im Januar 2022 trat in **Kasachstan** (Zentralasien) ein Gesetz in Kraft, mit dem die Todesstrafe restlos aus der Liste der anwendbaren Strafen aus dem Strafgesetzbuch und allen anderen relevanten Gesetzen gestrichen wurde.

Im April 2022 entfernte der westafrikanische Staat **Sierra Leone** die Todesstrafe vollständig aus seinem Strafgesetzbuch. Das Land hatte zum Zeitpunkt der Abschaffung bereits seit fast zweieinhalb Jahrzehnten keine Todesurteile mehr vollstreckt.

In der zweiten Maihälfte 2022 wurde in **Papua-Neuguinea** (Ozeanien) per Gesetz das Strafgesetzbuch dergestalt geändert, dass die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft ist. Die Todesstrafe wurde ersetzt durch lebenslänglich als neue Höchststrafe. Die letzten Todesurteile wurden in Papua-Neuguinea im Juli und November 2018 gefällt. Die letzte Hinrichtung in Papua-Neuguinea fand am 16. November 1957 statt, als der aus Rupamanda stammende Aro in Lae wegen Mordes exekutiert wurde.

In der **Zentralafrikanischen Republik** stimmte Ende Mai 2022 die Nationalversammlung für einen Gesetzentwurf zur völligen Abschaffung der Todesstrafe. Seit Ende Juni 2022 ist die Todesstrafe in dem afrikanischen Land Geschichte.

Im September 2022 trat im zentralafrikanischen **Äquatorialguinea** ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, das die Todesstrafe nicht mehr vorsieht. Recherchen von Amnesty International ergaben jedoch, dass im Militärstrafgesetzbuch noch immer die Todesstrafe verankert ist.

Im Dezember 2022 gab der Staat **Sambia** im südlichen Afrika bekannt, ein Änderungsgesetz zum Strafgesetzbuch erlassen zu haben. Dieses Gesetz schafft die Todesstrafe für den Bereich des zivilen Strafrechts ab. Die Todesstrafe ist nun für gewöhnliche Straftatbestände nicht mehr vorgesehen und wird durch lebenslange Haft ersetzt. Im Militärstrafgesetzbuch ist die Todesstrafe jedoch weiterhin als Sanktion normiert.

Somit haben im Laufe des Jahres 2022 insgesamt vier Staaten die Todesstrafe vollständig und zwei weitere sie in Friedenszeiten abgeschafft. Die weltweite Bilanz stellt sich derzeit so dar:

- 112** Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft;
- 9** Staaten haben die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft;
- 23** Staaten haben einen Hinrichtungsstopp verfügt und somit die Todesstrafe in der Praxis abgeschafft;
- 55** Staaten behalten die Todesstrafe bei.

Im Juni 2022 leitete die Regierung von **Malaysia** den Prozess zur Abschaffung der zwingenden Todesstrafe für zwölf Straftatbestände ein.



Überschattet werden diese Erfolge von den zahlreichen Staaten, die immer noch an der Todesstrafe festhalten und sie zum Teil verbissen verteidigen. Derzeit leben rund zwei Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, in denen die Todesstrafe ausgesprochen und vollstreckt werden kann.

Die französische Nichtregierungsorganisation „Ensemble Contre la Peine de Mort“ („Gemeinsam gegen die Todesstrafe“) bezeichnet das abgelaufene Jahr 2022 als Annus horribilis und spielt dabei insbesondere auf die deutlich angestiegenen Zahlen an, was verhängte Todesurteile und vollzogene Hinrichtungen betrifft, die binnen Jahresfrist bekannt wurden. Auch der jährliche Bericht von Amnesty International zur weltweiten Anwendung der Todesstrafe, dessen jüngste Ausgabe am 16. Mai erscheinen wird und das Jahr 2022 bilanziert, dokumentiert einen besorgniserregend starken Rückgriff auf die Todesstrafe in etlichen Ländern. Jüngst zeichnet sich auch ab, dass Länder die Todesstrafe wieder vermehrt als Werkzeug zur gezielten Unterdrückung und Einschüchterung von Protestierenden und Minderheiten nutzen, darunter Belarus und Iran. So lösten vor allem die forcierten Hinrichtungen von Demonstrierenden in Iran weltweites Entsetzen aus.

## DIE ÄCHTUNG DER TODESSTRAFE ALS VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT? – DIE RESOLUTIONEN DER UN-GENERALVERSAMMLUNG ZUR ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

### Ausgangssituation

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Gründung der Vereinten Nationen lässt sich ein stetiger Rückgang der Todesurteile und Hinrichtungen vermelden. Einen ersten völkerrechtsrechtlichen Niederschlag findet der Abschaffungsprozess in Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher die Todesstrafe nur unter bestimmten Umständen nicht gestattet. Insbesondere unter dem Druck der öffentlichen Meinung wandelte sich hier der Europarat zu einem der entschiedensten Vorkämpfer der Abschaffung. Auf der Ebene der Vereinten Nationen erklärte die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/61 vom 8. Dezember 1977 erstmalig, dass die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert sei.



### Die Initiative Italiens und die Initiative „Hands off Cain“

Erneut Schwung nahm die Debatte rund um die Abschaffung der Todesstrafe durch eine Initiative Italiens Anfang der 1990er Jahre. Die Kampagne wurde hauptsächlich von der NGO „Hands off Cain“ und der ihr nahestehenden Partei TRP unterstützt. Die NGO wurde von dem ehemaligen Terroristen, Politiker und Menschenrechtsaktivisten Sergio D’Elia in Rom gegründet. Die UN-Generalversammlung befasste sich daraufhin 1994 erneut mit einer Resolution für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe. Das Moratorium wurde jedoch mit einer acht Stimmen betragenden Mehrheit abgelehnt. Seitdem versuchte „Hands off Cain“ zusammen mit der katholischen Laienorganisation Saint Egidio für eine Mehrheit innerhalb der UN-Generalversammlung zu werben. Ein erster Erfolg auf diesem Weg waren die erfolgreichen Resolutionen 62/149 und 63/168 der UN-Generalversammlung im Jahr 2007, die erstmals ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe forderten.



## Die Resolutionen 62/149 und 63/168 der UN-Generalversammlung

Mit den Resolutionen 62/149 und 63/168 setzte die UN-Generalversammlung ein Zeichen für die Abschaffung der Todesstrafe. In der Abstimmung am 18.12.2007 stimmten 104 Staaten für das Moratorium, 54 votierten dagegen und 29 Staaten enthielten sich. Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens innerhalb der Generalversammlung lässt sich festhalten, dass Staaten, die die Todesstrafe in ihren nationalen Rechtsordnungen abgeschafft haben, und insbesondere auch Vertragsstaaten des zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind, die Todesstrafe als Verletzung fundamentaler Menschenrechte betrachten und sich für die weltweite Ächtung der Todesstrafe einsetzen, wohingegen Staaten, die die Todesstrafe noch als Sanktion anerkennen, diese als Teil ihrer völkerrechtlich gewährleisteten Autonomie verstehen.<sup>1</sup> Spannend ist hier jedoch, dass auch einige Staaten (z.B. Burundi, Gambia, Pakistan), welche die Todesstrafe in ihren eigenen Rechtssystemen verankert haben und auch noch vollstrecken, für das Moratorium stimmten.<sup>2</sup> Die Mongolei schaffte die Todesstrafe im Nachgang der Resolution durch eine Strafrechtsnovelle 2010 sogar vollständig ab.<sup>3</sup> Ein erster Schritt auf Ebene der UN wurde gesetzt.

## Weiterentwicklungen in den 2010er Jahren

In den 2010er Jahren folgten verschiedene Resolutionen, welche den Inhalt der Resolution von 2007 bekräftigen sollten. Beim Abstimmungsverhalten zeigte sich, dass die Anzahl der Staaten, die für die Resolutionen stimmten, von 104 im Jahr 2007 auf 123 im Jahr 2020 gestiegen war. Dies deckt sich auch mit einem weltweiten Trend hin zur Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere nach 2010. Die Zahl der Gegenstimmen sank von 54 im Jahr 2017 auf 30 im Jahr 2020. Die Anzahl der Enthaltungen nahm leicht ab, von 29 auf 24. Auch das Europaparlament unterstützte 2010 einen Entschließungsantrag zur Abschaffung der Todesstrafe mit großer Mehrheit.<sup>4</sup> Der Zeitraum ab 2010 ist von einem stetigen Rückgang der die Todesstrafe praktizierenden Staaten geprägt, was sich auch in den Abstimmungsergebnissen der Resolutionen für ein weltweites Moratorium 2012, 2014, 2016, 2018 und 2020 widerspiegelt.

## Die neue Resolution

Die neue Resolution, über die die UN-Generalversammlung am 15.12.2022 abstimmte, lässt sich in die Tradition der vorhergehenden einreihen. Der Text fordert eine weltweite Ächtung, und bis zur jeweiligen Abschaffung der Todesstrafe, ein weltweites Moratorium. Die Zustimmung von 125 Staaten stellte einen neuen Rekord dar und folgt hier auch einem weltweiten Abschaffungstrend, welcher sich in der Anzahl der die Todesstrafe abschaffenden Staaten seit der letzten Resolution 2020 ablesen lässt.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Pascoe et al. (2020), S. 3.

<sup>2</sup> Für eine Übersicht der „Idiosyncratic Votes“ vgl. Pascoe et al. (2020), S. 21.

<sup>3</sup> Amnesty International, *Death Sentences and Executions in 2010*, s. unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/act50/001/2011/en/> (zuletzt abgerufen 09.12.2022).

<sup>4</sup> Europäisches Parlament, Gemeinsamer Entschließungsantrag RC-B7-0541/2010/REV1.

<sup>5</sup> International Commission against the Death Penalty, Statement by the International Commission against the Death Penalty: Adoption of the ninth UNGA resolution on a moratorium on the use of the death penalty.



## Zukunft und Ausblick

Alles in allem zeigen sowohl die Abstimmungsergebnisse der Resolutionen ab den 2010er Jahren, als auch die Abschaffungspolitik in den vergangenen Jahren, dass die Todesstrafe in weltweiter Betrachtung auf dem Rückzug ist. Auch wenn den Resolutionen der UN-Generalversammlung keine direkte völkerrechtliche Bedeutung zukommt, können diese ein guter Anhaltspunkt sein, um die weltweite Haltung der Staaten zur Todesstrafe vergleichen zu können. Das Abstimmungsergebnis, vor allem aber auch die Staatenpraxis, kann gemeinsam mit entsprechenden regionalen Vertragswerken etwaig zu einer Ächtung der Todesstrafe durch regionales Völkergewohnheitsrecht führen. Wichtig bleibt hier, den Druck auf die Anwenderstaaten weiterhin aufrechtzuerhalten, da die Abstimmungsergebnisse in der UN-Generalversammlung auf eine stärkere Polarisierung in Bezug auf die Todesstrafe innerhalb der Staatengemeinschaft schließen lassen.

Amnesty International begrüßt das Abstimmungsergebnis der UN-Generalversammlung und alle Unternehmungen der Staatengemeinschaft zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe. Amnesty International lehnt die Todesstrafe grundsätzlich und ohne Ausnahme ab, ungeachtet der Art und Umstände des Verbrechens, der Schuld oder Unschuld der Person oder der Hinrichtungsmethode. Es handelt sich um eine grausame und unmenschliche Bestrafung, die mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar ist, da sie die menschliche Würde und Unantastbarkeit auf inakzeptable Weise verleugnet. Überdies geht von der Todesstrafe keine besondere Abschreckung aus und das Risiko, Unschuldige hinzurichten, ist nicht auszuschließen.

## „DIED IN COMMITTEE?“ – WAS WURDE AUS DER ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IM BUNDESSTRAFRECHT DER USA?

Nachdem unter der Präsidentschaft von Donald Trump die ersten Hinrichtungen nach Bundesstrafrecht seit 17 Jahren stattfanden, ordnete die Biden-Administration ein Moratorium für die Todesstrafe nach Bundesrecht an und unternahm die ersten Schritte, die Todesstrafe auf Bundesebene abzuschaffen. Verschiedene Abgeordnete der Demokraten brachten Anfang 2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf im Kongress ein. Was wurde nun, knapp zwei Jahre später aus dem Gesetzentwurf? – Eine Bestandsaufnahme.



### 1. Die aktuelle Situation hinsichtlich der Todesstrafe auf Bundesebene

Das Strafrecht ist in den USA (im Gegensatz zu Deutschland) traditionell Recht der Einzelstaaten. Der Bund kann aber durch die allgemeinen Bundeskompetenzen ein vergleichsweise weitreichendes Bundesstrafrecht erlassen. Das Bundesstrafrecht sieht die Todesstrafe unter anderem für Terrorismus, Mord und verschiedene Straftaten gegen Regierungsinstitutionen vor.<sup>6</sup> Die Todesstrafe nach US-Bundesstrafrecht kann auch von Bundesgerichten auf Sachverhalte angewendet werden, die sich in Bundesstaaten ereignet haben, welche nach ihrem eigenen Strafrecht die Todesstrafe nicht (mehr)

<sup>6</sup> H.R.97 - Federal Death Penalty Abolition Act of 2021.



kennen. Nach einem längeren de facto Moratorium nahm die Regierung des damaligen Präsidenten Donald Trump und ihrem Attorney General William Barr Hinrichtungen auf Bundesebene wieder auf. Die erste Hinrichtung fand daraufhin im Juli 2020 statt. Im Zeitraum zwischen Juli 2020 und Januar 2021 erfolgten insgesamt dreizehn (!) Hinrichtungen nach Bundesstrafrecht. Nach dem Wahlsieg von Joe Biden, einem erwiesenen Gegner der Todesstrafe, erklärte die Biden-Administration ein Hinrichtungsmoratorium.

## 2. Der Federal Death Penalty Abolition Act of 2021

Im Januar 2021 brachten daraufhin die demokratischen Abgeordneten Adriano Espaillat, Ayanna Pressly und Senator Richard Durbin einen Gesetzentwurf ein, um den Abschaffungsprozess der Todesstrafe auf Bundesebene auch formell einzuleiten. In der Gesetzesbegründung bringen sie insbesondere die Gefahr der Verurteilung Unschuldiger und Disparitäten insbesondere hinsichtlich Afroamerikanern/innen im Todestrakt an.<sup>7</sup> Der Gesetzentwurf im Repräsentantenhaus wurde dem Rechtsausschuss weitergeleitet. Der Gesetzentwurf im Senat wurde nach zweiter Lesung ebenfalls in den Rechtsausschuss des Senats überwiesen. Die beiden Rechtsausschüsse haben sich bisher mit den Gesetzesentwürfen noch nicht weiter beschäftigt.

## 3. Wie geht es nun weiter?

Anlässlich des 50. Jubiläums der richtungsweisenden Entscheidung *Furman v. Georgia* wiederholte Amnesty International seine Aufforderung an Präsident Biden, sich nachhaltig für eine Abschaffung der Todesstrafe auf Bundesebene einzusetzen.<sup>8</sup> Ab Februar 2023 hatte nun Sayfullo Saipov in New York als erster Person seit dem formellen Moratorium die Todesstrafe nach Bundesstrafrecht gedroht – jedoch kamen die Geschworenen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung bezüglich der Todesstrafe. Somit hat in diesem Fall nach Bundesrecht eine Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung) zu erfolgen. Saipov wurde schuldig befunden, 2017 durch eine Amokfahrt acht Menschen getötet zu haben.<sup>9</sup>

Insbesondere nach den Ergebnissen der Midterms im November 2022 und der damit einhergehenden republikanischen Mehrheit ist anzunehmen, dass den Initiativen im Repräsentantenhaus das gleiche Schicksal wie den vorherigen Gesetzesentwürfen droht. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass es der Biden-Administration mit Hilfe der demokratischen Senatsmehrheit gelingt, Druck bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe auf Bundesebene innerhalb des Kongresses auszuüben.

---

<sup>7</sup> Summers, Democrats Unveil Legislation To Abolish The Federal Death Penalty, NPR, 11.01.2022.

<sup>8</sup> *Amnesty International USA*, Biden must take action on promise to end federal death penalty, 27.06.2022, <https://www.amnestyusa.org/reports/biden-must-take-action-end-federal-death-penalty/> (zuletzt abgerufen 21.02.2023).

<sup>9</sup> *Death Penalty Information Center*, Penalty Phase Scheduled to Begin in Federal Capital Trial of Sayfullo Saipov, 02.02.2023, <https://deathpenaltyinfo.org/news/penalty-phase-scheduled-to-begin-in-federal-capital-trial-of-sayfullo-saipov> (zuletzt abgerufen 21.02.2023).



## VERSTOSEN DIE USA GEGEN DAS VERBOT DER HINRICHTUNG PSYCHISCH KRANKER VERURTEILTER?

Die Fälle zweier zum Tode verurteilter Personen in den USA geben erneut Anlass zur Sorge über eine möglicherweise illegale Hinrichtung von psychisch kranken Straftätern. Andre Thomas sollte ursprünglich am 5. April 2023 in Texas hingerichtet werden, obwohl er an einer so schweren Geisteskrankheit leidet, dass er sich selbst körperlich verstümmelt hat, um zu verhindern, dass die „Regierung seine Gedanken hört“. Inzwischen wurde sein Hinrichtungsbefehl zurückgenommen. Donald Dillbeck hingegen wurde – wie geplant – am 23. Februar 2023 in Florida hingerichtet, obwohl er an einer Fetalen Alkoholspektrumsstörung litt, die mit geistigen Behinderungen einherging, die denen ähnelten, bezüglich derer der Oberste Gerichtshof der USA Personen als untauglich für die Vollstreckung der Todesstrafe eingestuft hat (*Atkins vs. Virginia*).



Thomas Dillbeck, der seit seinem 9. Lebensjahr Stimmen hörte und im Alter von 10 Jahren einen Selbstmordversuch unternahm, bat den Bundesstaat Texas um Begnadigung. Sein Anwalt bezeichnete ihn als „einen der geistig kränksten Gefangenen in der Geschichte von Texas“.<sup>10</sup>

Dillbecks Anwälte verwiesen auf Tests, die „auf weit verbreitete und tiefgreifende neurologische Schäden in Dillbecks Gehirn schließen ließen, mit besonderen Anomalien in den Teilen des Gehirns, die für die Regulierung von Planung, Stimmung, Urteilsvermögen, Verhalten, Impulskontrolle und Intentionalität verantwortlich sind.“ Seine Hinrichtung war die erste in Florida seit 2019 und erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Gouverneur Gesetzesänderungen anstrebt, um die Vollstreckung von Todesurteilen zu erleichtern. Dillbeck hatte auch geltend gemacht, dass die Länge seiner Zeit in der Todeszelle (30 Jahre) einer grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung gleichkommt. Auf bundesstaatlicher Ebene hat sich die Zeit zwischen Verurteilung und Hinrichtung in den letzten 35 Jahren verdreifacht.<sup>11</sup>

Im Jahre 2002 stellte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten in einem Grundsatzurteil (*Atkins v. Virginia*) klar, dass die Hinrichtung von Menschen mit geistiger Behinderung gegen den achten Zusatzartikel zur Verfassung verstößt. Der achte Zusatzartikel verbietet das Verhängen von exzessiven, grausamen und unüblichen Strafen. Unglücklicherweise zeigten Recherchen der US-Nichtregierungsorganisation Death Penalty Information Center (DPIC), dass die Gerichte das Urteil von *Atkins v. Virginia* nur bedingt respektieren.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> *Lozano*, Texas death row inmate who cut out his exes seeks clemency, AP News, 18.02.2023, <https://apnews.com/article/crime-sherman-houston-texas-70e9d83619c02b2e2e5b42dd007e38d9> (zuletzt abgerufen 21.02.2023). *Simpson*, Texas death row inmate Andre Thomas' attorneys apply for clemency, citing mental illness, The Texas Tribune, 15.02.2023, <https://www.texastribune.org/2023/02/15/texas-death-row-andre-thomas/> (zuletzt abgerufen 21.02.2023).

<sup>11</sup> *News Service of Florida*, Florida Supreme Court refuses to block execution of death row inmate Donald Dillbeck, Tampa Bay Times, 17.02.2023, <https://www.tampabay.com/news/crime/2023/02/16/florida-supreme-court-execution-death-row-desantis-dillbeck/> (zuletzt abgerufen 21.02.2023 10:43).

<sup>12</sup> *Death Penalty Information Center*, On 20th Anniversary of *Atkins v. Virginia*, Supreme Court Denies Petition to Review Procedural Loophole Permitting Execution of Intellectually Disabled Prisoners, 22.06.2022, <https://deathpenaltyinfo.org/news/on-20th-anniversary-of-atkins-v-virginia-supreme-court-denies-petition-to-review-procedural-loophole-permitting-execution-of-intellectually-disabled-prisoners> (zuletzt abgerufen 21.02.2023).



Die Hinrichtung von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung verstößt nach überwiegender Auffassung gegen das Völkerrecht. Bereits 1984 verboten die Vereinten Nationen in ihren Leitlinien zur Verhängung der Todesstrafe die Hinrichtung von psychisch kranken Personen. 1997 und 2000 verstärkten die Vereinten Nationen diese Auffassung.

Ohio<sup>13</sup> und Kentucky<sup>14</sup> haben Gesetze erlassen, die Personen mit schweren psychischen Erkrankungen von der Todesstrafe ausnehmen.

Amnesty International verurteilt die Todesstrafe unter allen Umständen und setzt sich für deren weltweite bedingungslose Abschaffung ein. Insbesondere in Fällen, in denen Angeklagte aufgrund einer geistigen Behinderung und / oder psychischen Erkrankung die Tragweite ihrer Situation nicht einschätzen können, bedürfen diese eines besonderen Schutzes im Verfahren. Amnesty International begrüßt jede Erweiterung des Schutzes von Angeklagten mit geistiger Behinderung und prangert die verfassungs- und menschenrechtswidrige Praxis verschiedener US-Bundesstaaten an.

## IRAN: ERSCHRECKEND VIELE EXEKUTIONEN WEGEN DROGENDELIKTEN

Meldungen zufolge wurden allein in den ersten 26 Tagen des neuen Jahres 2023 in der Islamischen Republik Iran mindestens 55 Personen aufgrund von Betäubungsmittelstraftaten (Drogendelikten<sup>15</sup>) hingerichtet. Nachdem zweieinhalb Monate dieses Jahres vergangen waren, wurde bereits von mindestens 138 hingerichteten Personen berichtet. 88 von ihnen sollen dabei aufgrund von Straftaten im Betäubungsmittelbereich exekutiert worden sein, allein zwischen dem 1. und 15. März mindestens 29 Personen (das bedeutet im Durchschnitt zwei am Tag).<sup>16</sup>



---

<sup>13</sup> Russell, Ohio Passes Law Barring the Death Penalty for Defendants with Serious Mental Illness, American Bar Association, 24.02.2021,

[https://www.americanbar.org/groups/committees/death\\_penalty\\_representation/publications/project\\_blog/ohio-bars-death-penalty-for-mental-illness/](https://www.americanbar.org/groups/committees/death_penalty_representation/publications/project_blog/ohio-bars-death-penalty-for-mental-illness/) (zuletzt abgerufen 21.02.2023).

<sup>14</sup> Death Penalty Information Center, Kentucky Legislature Passes Bill Prohibiting Death Penalty for People with Serious Mental Illness, 29.03.2022, <https://deathpenaltyinfo.org/news/kentucky-legislature-passes-bill-prohibiting-execution-of-people-with-serious-mental-illness> (zuletzt abgerufen 21.02.2023).

<sup>15</sup> Straftaten im Zusammenhang mit Drogen („Drogendelikte“) werden auf internationaler und nationaler Ebene unterschiedlich kategorisiert und definiert. Soweit hier vereinfacht von „Drogendelikten“ bzw. Betäubungsmittelstraftaten (als Synonym) die Rede ist, wird insofern die Zuordnung und das Verständnis Irans zugrunde gelegt. Zudem sollen hier nur solche Delikte (auch nur bspw.) eine Rolle spielen, welche die Verhängung der Todesstrafe nach sich ziehen können (bzw. konnten).

<sup>16</sup> Iran Human Rights, 138 Executions in 75 Days: Iran Human Rights Warns of Sharp Rise in Drug, <https://iranhr.net/en/articles/5777/>.



Dabei sind nach Informationen von *Amnesty International und der Menschenrechtsorganisation Abdorrahman Boroumand Center* von der aktuellen Hinrichtungswelle erneut Minderheiten im Land besonders betroffen. In 28 (von mind. 94) recherchierten Fällen im Jahr 2023 gehörten die hingerichteten Personen einer der Minderheiten in Iran an. Von den 28 Hingerichteten waren 19 wegen Drogendelikten exekutiert worden, sieben wegen Mordes und zwei wegen der – als Gummistraftatbestände<sup>17</sup> zu bezeichnenden – Delikte „Kampf gegen Gott“ (bzw. „Feindschaft zu Gott“ [moharebeh] und/oder „Verderbenstiften auf Erden“ (auch: „Verdorbenheit auf Erden“ [ifsad fil-arz])).<sup>18</sup>

Somit ist – neben dem massiv brutalen (oft tödlichem) Vorgehen gegen Demonstrierende und der Anwendung der Todesstrafe gegen Dissidenten\*innen im Land – ein erneuter starker Anstieg von Hinrichtungen wegen Drogendelikten zu verzeichnen, ein Umstand, der insbesondere auch ethnische Minderheiten betrifft (welche generell weiterhin stark von der Todesstrafe bedroht sind<sup>19</sup>); insofern setzt sich der Trend des letzten Jahres fort – mit erschreckenden Zahlen.

### Die Todesstrafe in Iran

Nach der Volksrepublik China vollstreckt die Islamische Republik Iran mutmaßlich – in absoluten Zahlen – die meisten Todesurteile weltweit.<sup>20</sup> Dabei sind die Zahlen aus Iran nur als Mindestangaben zu verstehen; die Dunkelziffer bzgl. Exekutionen dürfte aufgrund der mangelhaften Informationen durch die iranischen Behörden noch höher anzusetzen sein.

In Iran kann die Todesstrafe wegen einer Vielzahl von Delikten verhängt werden, z. B. wegen Mord, Drogendelikten, Vergewaltigung und politischer Delikte („Kampf gegen Gott“, „Verderbenstiften auf Erden“ und „bewaffnete Rebellion gegen den Staat“ [baghi]), welche im Zusammenhang mit den Protesten im Land eine große Rolle spielen). Die vorgenannten Delikte sind generell auch die, aufgrund derer die meisten Hinrichtungen erfolgen.<sup>21</sup> Daneben werden in Iran auch weitere Verhaltensweisen als todesstrafenwürdig angesehen, welche in vielen anderen Staaten keine Kriminalstraftat darstellen – so seien z. B. nur genannt: „Ehebruch“, außereheliche sexuelle Beziehung zwischen einem nicht-muslimischen Mann und einer muslimischen Frau (für den nicht-muslimischen Mann)<sup>22</sup>, homosexuelle Hand-

---

<sup>17</sup> S. dazu den Artikel von *Zehetgruber*, Hintergrundinformationen zur Todesstrafe in Iran (aus der letzten Ausgabe des Rundbriefs).

<sup>18</sup> *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/03/iran-chilling-execution-spree-with-escalating-use-of-death-penalty-against-persecuted-ethnic-minorities/>; <https://amnesty-todesstrafe.de/2023/03/iran-schreckliche-hinrichtungsserie/>. Zudem sind Fälle schrecklicher sexueller Gewalt und Foltervorwürfe zu verzeichnen.

<sup>19</sup> S. auch *Human Rights Council*, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, Javid Rehman, A/HRC/52/67 (Februar 2023), 16: „Ethnic minorities, including minority women, continued to be disproportionately affected by executions in 2022“.

<sup>20</sup> S. nur *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2021 (Zusammenfassung die die Ko-Gruppe gegen die Todesstrafe), 2: „Die Länder mit den höchsten bekannt gewordenen Hinrichtungszahlen sind China, Iran, Ägypten, Saudi-Arabien und Syrien – in dieser Reihenfolge“.

<sup>21</sup> *ECPM (Ensemble contre la peine de mort), Iran Human Rights (IHRNGO)*, Annual report on the death penalty 2021, 27.

<sup>22</sup> *BaMF*, Länderreport 35 Iran, Stand: 05/2021, 13.



lungen zwischen Männern<sup>23</sup> oder die Beleidigung des Propheten Mohammed und anderer verehrungswürdiger Personen.<sup>24</sup>

Kodifiziert sind Regelungen im Zusammenhang mit der Todesstrafe im iranischen Strafgesetzbuch (2013) und – im Fall der Drogendelikte – im Gesetz über die Bekämpfung von Betäubungsmitteln (Anti-Betäubungsmittelgesetz) von 1988.

### Die Todesstrafe wegen Betäubungsmittelstraftaten

Nach einem aktuellen Bericht der NGO *Harm Reduction International* (HRI) für das Jahr 2022 wird weltweit noch in 35 Staaten die Todesstrafe im Zusammenhang mit Drogendelikten verhängt.<sup>25</sup> In diesem Kontext kommt jene „typischerweise“ als Sanktion für das Herstellen, Schmuggeln, Handeln, Importieren/Exportieren der illegalen Substanzen (nach nationalem Recht) zur Anwendung. Jedoch können in einigen dieser Länder auch weitere Verhaltensweisen, wie z. B. der bloße Besitz, das Aufbewahren oder Verstecken von Drogen mit der Todesstrafe geahndet werden – zu diesen gehört die Islamische Republik Iran.<sup>26</sup>

Dabei zählt das Land – auch allein im Hinblick auf Drogenstraftaten – zu den aktivsten Vollstreckern der Todesstrafe. Nach den Daten des Berichts von HRI soll Iran im Jahr 2022 fast 9 von 10 Hinrichtungen wegen Drogendelikten vollzogen haben – insgesamt erfolgten in diesem Kontext weltweit mindestens 285 bestätigte Exekutionen. Dabei dürfte die Dunkelziffer der weltweit vollstreckten Todesurteile in diesem spezifischen Bereich wiederum viel höher sein, es fehlen zudem Daten zu China, Vietnam und Nordkorea aufgrund der dortigen Geheimhaltung/Zensur.<sup>27</sup>

### Der gnadenlose Kampf gegen die Drogenproblematik

Der Handel mit illegalen Betäubungsmitteln und seine Auswirkungen stellen für Iran seit Langem ein großes Problem dar. So soll das Land kontinuierlich eine der höchsten Zahlen an drogenabhängigen Personen weltweit aufweisen.<sup>28</sup> Zudem durchläuft eine der Haupttransitrouten für den internationalen Drogenschmuggel nach Europa das Land, was seiner geographischen Lage mit langen (über 1900 km) Grenzen zu Afghanistan und Pakistan geschuldet ist.<sup>29</sup> Zur Bekämpfung dieser Drogenproblematik und zur Abschreckung und Machtdemonstration nutzt Iran dabei auch sein Strafrecht – bis zum Äußersten.

---

<sup>23</sup> Diese sind abhängig von der Handlung unmittelbar – bzw. nach 4 Verurteilungen – mit dem Tode zu bestrafen, s. *BaMF*, Länderreport 35 Iran, Stand: 05/2021 Länderreport 2021,12; bezüglich Frauen soll dies nach 4 Verurteilungen der Fall sein, s. zuvor 13.

<sup>24</sup> S. zum Ganzen auch *Zehetgruber*, Hintergrundinformationen zur Todesstrafe in Iran (aus der letzten Ausgabe des Rundbriefs).

<sup>25</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, *The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022*, abrufbar unter: [https://hri.global/wp-content/uploads/2023/03/HRI\\_DeathPenalty\\_Report2022.pdf](https://hri.global/wp-content/uploads/2023/03/HRI_DeathPenalty_Report2022.pdf). In dem Bericht werden dabei nicht Länder aufgeführt, welche die Todesstrafe im Zusammenhang mit Drogendelikten nur vorsehen, wenn diese eine vorsätzliche Tötung beinhalten oder in einer solchen resultieren, als diesbezügliches Bsp. wird etwa Saint Lucia genannt, 6.

<sup>26</sup> S. zum Ganzen, *Harm Reduction International (HRI)*, *The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022*, 6.

<sup>27</sup> S. auch zu den vorherigen Angaben, *Harm Reduction International (HRI)*, *The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022*, 16 und die Übersicht: 2022 in a Snapshot.

<sup>28</sup> S. z. B. <https://www.brookings.edu/blog/order-from-chaos/2019/01/24/out-with-the-old-in-with-the-old-irans-revolution-drug-policies-and-global-drug-markets/>.

<sup>29</sup> *Amnesty International*, *Addicted to Death* (2011), 9.; s. zudem <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/iran-drogen-todesstrafe-100.html>.



### Das iranische Anti-Betäubungsmittelgesetz

Als entscheidende Grundlage fungiert hierfür das bereits zuvor erwähnte iranische Anti-Betäubungsmittelgesetz (von 1988)<sup>30</sup>; im Jahr 1997, 2011 und 2017 traten jeweils Änderungen hierzu in Kraft.

Mit Stand der vorletzten Gesetzesnovelle von 2011 war die Todesstrafe für insgesamt 17 Drogendelikte gesetzlich verankert, dabei reichten die zugrundeliegende Verhaltensweisen z. B. von bewaffnetem Schmuggel, der Herstellung und des Handelns bis hin zum bloßen Besitz einer bestimmten Menge an spezifischen Betäubungsmitteln.<sup>31</sup> Unabhängig von der Forderung, dass die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft werden sollte, ist die große Bandbreite dessen, was in diesem spezifischen Kriminalitätsbereich als „todesstrafenwürdig“ angesehen wird, besonders zu kritisieren.

So wurde z. B. bereits im Fall des Handelns, Besitzes, Aufbewahrens, Versteckens und/oder Mitführens (oder Transports) von mehr als 30 Gramm (u. a.) Morphin, Kokain sowie chemischen Derivaten von Morphin und Kokain, LSD, GHB, Ecstasy, Crystal Meth sowie anderen synthetischen und nicht-medizinischen psychotropen Drogen (gelistet durch das Parlament) die Todesstrafe *verbindlich* vorgelesen (Art. 8).<sup>32</sup>

Dasselbe gilt für den Schmuggel, die Herstellung, den Vertrieb und Verkauf von u. a. Bhang, indischem Hanfsaft, Cannabis, Opium und Opiumsaft sowie deren „Rückstände“ (*shireh*), wobei hier die maßgebliche Grenze für die zwingende Todesstrafe bei einer Menge von jeweils 5 Kilogramm lag (Art. 4).<sup>33</sup>

Die (allgemeinen) Hinrichtungszahlen in Iran bewegten sich entsprechend auf einem sehr hohen Niveau (dabei dürfte die Dunkelziffer jeweils noch höher ausfallen): 2011 wurden offiziell mind. 360 Personen hingerichtet, nach glaubhaften Informationen war die Gesamtzahl aber nahezu doppelt so hoch anzusetzen<sup>34</sup>, auch 2013 lag die Anzahl der Hinrichtungen bei über 700<sup>35</sup>, 2014 bei mind. 743<sup>36</sup> und 2015 bei mind. 977<sup>37</sup>.

---

<sup>30</sup> Dieses trat 1989 in Kraft.

<sup>31</sup> S. auch *Hlinomaz/Sheeran/Bevilacqua*, *The Death Penalty for Drug Crimes in Iran: Analysis of Iran's International Human Rights Obligations* (2014), 11, <https://www1.essex.ac.uk/hri/documents/research-paper-iran-death-penalty-drug-crimes.pdf>.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 8 lit. f (bzw. Abs. 6). Keine abschließende Auflistung. S. dazu z. B. den Anhang 1 zu *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty* (2017), 39 f.; mit dem Stand der Gesetzesnovelle von 2011 – Anhang zum Bericht, *Amnesty International, Addicted to Death* (2011). S. 45 f. S. zudem auch *ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation*, *Anfragebeantwortung zu Iran: Lage von drogenabhängigen Menschen: Strafbestimmungen und Verhängung von Strafen (Todesstrafe, Gefängnisstrafen, Körperstrafen) u.s.w. – abrufbar unter <https://www.ecoi.net/en/document/2047517.html>*.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 4 lit. d (oder Abs. 4). Keine abschließende Auflistung. Zur Übersicht s. z. B. den Anhang 1 zu *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty* 2017, 39 f.; mit dem Stand der Gesetzesnovelle von 2011 – Anhang zum Bericht, *Amnesty International, Addicted to Death* (2011), 45 f.

<sup>34</sup> *Amnesty International*, *Hinrichtungen und Todesurteile 2011 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe)*, 8 f.; Anmerkung zu den nachfolgenden Zahlen: Bis 2015 gab Amnesty International in ihren Jahresberichten zur weltweiten Anwendung der Todesstrafe zwei Zahlen zu den Hinrichtungen in Iran an: zum einen die Anzahl der offiziell bekannt gegebenen Exekutionen (..) zum anderen eine zweite, höhere Zahl, die auch Hinrichtungen berücksichtigte, die nicht offiziell bekannt gegeben wurden, für die die Organisation jedoch eine Bestätigung erhielt (wobei Maßnahmen getroffen wurden, Doppelzählungen auszuschließen). Von 2016 an verwendete Amnesty International (in den Berichten) nur noch eine Zahl, und zwar die Summe der offiziell genannten sowie aller Hinrichtungen, die die Organisation bestätigen konnte.



Danach war ein (starker) Rückgang der Hinrichtungszahlen zu verzeichnen, welcher vor allem im Zusammenhang mit einer Reform des Anti-Betäubungsmittelgesetzes im Jahr 2017 stand. So wurden z. B. 2017 mindestens 507<sup>38</sup> Menschen hingerichtet; im Jahr 2018 erfolgten den Informationen nach mindestens 253<sup>39</sup>, 2019 mindestens 251<sup>40</sup> und 2020 246<sup>41</sup> Exekutionen.

### Die Reform 2017 – nur ein Feigenblatt?

In Bezug auf die Gesetzesnovelle, welche am 14. November 2017 in Kraft trat, war die Chance vertan worden, die (zwingende) Todesstrafe im Zusammenhang mit Betäubungsmittelstraftaten gänzlich abzuschaffen, was bereits im Vorfeld von Amnesty International kritisiert worden war. Jedoch sollte die Reform die Anwendung der Todesstrafe in diesem Bereich zumindest eindämmen – was sich vorübergehend auch in den Hinrichtungszahlen widerspiegelte (s. zuvor).

Insofern wurde ein neuer Art. 45 eingeführt und u. a. die Schwellenwerte für die Verhängung der Todesstrafe im Kontext synthetischer Drogen wie z. B. Heroin, Morphin und Kokain (i. S. d. Art. 8, s.o.) von 30 Gramm auf 2 Kilogramm und in Bezug auf natürliche Substanzen wie z. B. Opium oder Cannabis (i. S. d. Art. 4) von 5 Kilogramm auf 50 Kilogramm heraufgesetzt, soweit es z. B. Verhaltensweisen wie das Importieren, Herstellen oder den Verkauf (oder das Anbieten zum Verkauf) betrifft.<sup>42</sup> Für den Kauf, das Aufbewahren, Verstecken oder Mitsichführen von synthetischen Drogen (i. S. d. Art. 8) wurde die Grenze bei einer Menge von 3 Kilogramm (statt zuvor 30 Gramm) gezogen.<sup>43</sup> Außerdem wurde das Strafmaß für bestimmte Drogendelikte, für die zuvor die Todesstrafe (oder lebenslange Haft) vorgesehen war, auf eine Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren (und eine „Geldstrafe“) reduziert.<sup>44</sup>

---

<sup>35</sup> *Amnesty International*, Hinrichtungen und Todesurteile 2013 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 16.

<sup>36</sup> *Amnesty International*, Hinrichtungen und Todesurteile 2014 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 16, Fn. 13.

<sup>37</sup> *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2015 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 18: Iran exekutierte mindestens 977 Personen, was 82 Prozent aller bestätigten Hinrichtungen der Region ausmacht.

<sup>38</sup> *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2017 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 20. S. 12 des Berichts: „Möglicherweise steht diese Veränderung in Zusammenhang mit einer Reform der Antidrogengesetze im Jahr 2017, die die Gesamtzahl der Hinrichtungen zurückgehen ließ“. Für das Jahr 2016 war bereits ein Rückgang zu verzeichnen: Iran richtete mindestens 567 Personen hin (Bericht 2016, 16. S. 6: von mindestens 977 auf mindestens 567).

<sup>39</sup> *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2018 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 7: „Trotz dieser Rückgänge ist Iran jedoch noch immer für mehr als ein Drittel aller bekannt gewordenen Hinrichtungen verantwortlich“.

<sup>40</sup> *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2019 (Zusammenfassung durch die Ko-Gruppe Todesstrafe), 2.

<sup>41</sup> *Amnesty International*, *Death Sentences and Executions 2020*, 15 (davon 23 wegen Drogendelikten).

<sup>42</sup> S. Art. 45 lit. d (i.V.m. mit einer Direktive zur Gesetzesnovelle), s. ausführlich dazu den Anhang zu *ECPM / IHRNGO, Annual report on the death penalty 2017*, 40 f und 43 f.; s. dazu auch <https://www.hrw.org/news/2017/08/15/iran-raising-death-penalty-bar>.

<sup>43</sup> S. Art. 45 lit. d (i.V.m. mit einer Direktive zur Gesetzesnovelle), s. ausführlich dazu den Anhang zu *ECPM / IHRNGO, Annual report on the death penalty 2017*, 40 f und 43 f.

<sup>44</sup> S. z. B. *ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation*, Anfragebeantwortung zu Iran: Lage von drogenabhängigen Menschen: Strafbestimmungen und Verhängung von Strafen (Todesstrafe, Ge-



Jedoch hält das Gesetz noch immer an der verbindlichen Todesstrafe für gewisse Formen von Drogen- delinquenz fest – wenn die Voraussetzungen vorliegen, soll die betreffende Person wegen des „Unruhe- stiftens auf Erden“ (ifsad fil-arz ) angeklagt und zum Tode verurteilt werden.<sup>45</sup>

Zudem wurden bis zum letzten Tag (vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 14. November 2017) bestehende Todesurteile vollstreckt – trotz frühzeitiger Aufforderungen, den Vollzug der Todesstrafe bis zur genauen Kenntnis des Ausgangs des Gesetzgebungsverfahrens auszusetzen.<sup>46</sup>

Das Vorgehen der politisch Verantwortlichen bezüglich der Gesetznovellierung 2017 ist dabei vor allem vor dem Hintergrund internationalen Drucks sowie der Kritik aus dem eigenen Land zu betrachten. So hatten sich z. B. Europäische Staaten angesichts der hohen Hinrichtungszahlen in Iran geweigert, wei- tere Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechenbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime - UNODC) im iranischen Staat zu finanzieren.<sup>47</sup> Zudem wurde (er- neut) darauf hingewiesen, dass der exzessive Einsatz der Todesstrafe – mit hunderten von Hinrichtun- gen – nichts bezüglich der oben genannten Drogenproblematik des Landes geändert hat.<sup>48</sup>

Dementsprechend erscheint die genannte Reform als (nur) formales Zugeständnis an das Ausland und es war frühzeitig befürchtet worden, dass der Rückgang der Hinrichtungszahlen nicht von Dauer sein würde.

### Der erneute Anstieg der Hinrichtungszahlen

Dies sollte sich in erschreckender Art und Weise bewahrheiten. So war schon 2021 ein erneuter An- stieg der Exekutionszahlen auf mindestens 314 (2020: mindestens 246) zu erkennen – so viele wie seit 2017 nicht mehr.<sup>49</sup> Dabei hat sich 2021, wenn man isoliert die Anzahl an vollstreckten Todesurtei- len in Iran aufgrund von Betäubungsmittelstraftaten im Vergleich zum Vorjahr betrachtet, diese Zahl mehr als verfünffacht – von 23 Exekutionen (im Jahr 2020) auf 132.<sup>50</sup> Zudem sind allein in der ersten Jahreshälfte 2022 nach Informationen von *Amnesty International* mindestens 251 Hinrichtungen er-

---

fängnisstrafen, Körperstrafen): “Die Gesetzesnovelle gilt rückwirkend”; *Human Right Watch*, Iran: Raising the Death Penalty Bar, <https://www.hrw.org/news/2017/08/15/iran-raising-death-penalty-bar>.

<sup>45</sup> S. Art. 45 lit. d (i.V.m. mit einer Direktive zur Gesetzesnovelle), s. ausführlich dazu den Anhang zu *ECPM / IHRNGO*, Annual report on the death penalty 2017, 40.

<sup>46</sup> *ECPM / IHRNGO*, Annual report on the death penalty Iran 2017, 16.

<sup>47</sup> *ECPM / IHRNGO*, Annual report on the death penalty 2017, 51, abrufbar unter: <https://www.ecpm.org/app/uploads/2022/08/Rapport-iran-2022-gb-260422-MD3.pdf>.

<sup>48</sup> So sagte z. B. bereits in einer Rede vor den Vereinten Nationen im November 2011 der Generalsekretär der staatlichen iranischen Menschenrechtsbehörde, *Mohammad Javad Larijani*: „Über 74 Prozent der Hinrichtungen in Iran folgen auf Straftaten, die in Zusammenhang mit Drogenhandel stehen. Unabhängig davon, ob dies nun richtig ist oder nicht, bleibt eine große Frage: ‚Hat diese harte Bestrafung zu einem Rückgang der Kriminalität geführt oder nicht?‘ Tatsächlich hat sie zu keinem Rückgang geführt.“, s. dazu m.w.N, [https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/ACT50-001-2012\\_uebersetzung.pdf](https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/ACT50-001-2012_uebersetzung.pdf).

<sup>49</sup> *Amnesty International*, Death Sentences and Executions 2021, 7.

<sup>50</sup> *Amnesty International*, Death Sentences and Executions 2021, 7; s. auch *ECPM / IHRNGO*, Annual report on the death penalty 2021, 13.



folgt – vor allem auch wegen Drogendelikten (mind. 86).<sup>51</sup> Nach Zahlen des *Abdorrahman Boroumand Centers* für Menschenrechte ist ein Anstieg um 92 Prozent an Hinrichtungen im Zusammenhang mit Drogendelikten zwischen 2021 und 2022 zu verzeichnen – bei den steigenden Hinrichtungszahlen insgesamt in Iran machten Exekutionen wegen Drogendelikten allein fast die Hälfte aus (44 Prozent).<sup>52</sup> Und dieser Trend setzt sich auch 2023, wie oben dargestellt, fort – mit düsteren Aussichten.

Als (wahrscheinliche) Erklärung für den erneuten Anstieg von Hinrichtungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität – aber auch im Allgemeinen – wird ein Bedürfnis der iranischen Behörden vermutet, „der Gesellschaft Angst einzuflößen“, um (weiteres) ungewünschtes Verhalten oder Dissens zu verhindern.<sup>53</sup> Entsprechend wurde auch der Ruf nach härteren Strafen (wieder) laut, so z. B. behauptete der Polizeikommandant für den Großraum Teheran, *Hossein Rahimi*, die Abschaffung der Todesstrafe für einige Drogendelikte habe die Straftäter/innen „dreister gemacht“.<sup>54</sup>

Und dies vor dem Hintergrund, dass wiederholt festgestellt worden ist, dass es mit der exzessiven Anwendung der Todesstrafe in Iran (seit 1988 sollen 10.000 Personen hingerichtet worden sein, und das mit Stand 2017) eben nicht gelungen war, die enormen Schwierigkeiten bezüglich der Drogenabhängigkeit und des Betäubungsmittelhandels im Land zu beheben.<sup>55</sup> So ist die Begehung von Betäubungsmittelstraftaten in besonderer Weise mit sozialen und strukturellen Problemen verflochten – wie Arbeitslosigkeit, Verarmung und eigener Suchtmittelabhängigkeit – Umstände, die sich nicht durch Exekutionen lösen lassen.<sup>56</sup>

Dabei richtet sich die staatliche Machtdemonstration durch die Instrumentalisierung der Todesstrafe vor allem auch wieder gegen die am stärksten marginalisierten Gruppen der Gesellschaft.<sup>57</sup> Folglich haben auch 2021 und 2022 Berichten nach ethnische (und religiöse) Minderheiten in Iran im Zusammenhang mit Drogendelikten überproportional oft ihr Leben durch den Vollzug der Todesstrafe verloren.<sup>58</sup> Dazu zählen generell u. a. die iranischen Minderheiten der Belutschen, Ahwazi-Araber, Kurden, Afghanen sowie Flüchtlinge.<sup>59</sup>

---

<sup>51</sup> *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/07/iran-horrific-wave-of-executions-must-be-stopped/>.

<sup>52</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, *The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022*, 29.

<sup>53</sup> *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty 2021*, 52. Abrufbar unter: <https://www.ecpm.org/app/uploads/2022/08/Rapport-iran-2022-gb-260422-MD3.pdf>.

<sup>54</sup> *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty 2021*, 51 f.

<sup>55</sup> *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/07/iran-must-not-squander-opportunity-to-end-executions-for-drug-related-offences/>.

<sup>56</sup> *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/07/iran-must-not-squander-opportunity-to-end-executions-for-drug-related-offences/>.

<sup>57</sup> *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty 2021*, 52: Drug offenders are predominantly from the most marginalised groups in society, and the international community's silence makes the political cost of their execution very low.

<sup>58</sup> Z. B. *ECPM / IHRNGO*, *Annual report on the death penalty 2021*, 46; *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/07/iran-horrific-wave-of-executions-must-be-stopped/>. Dazu 2017, *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/07/iran-must-not-squander-opportunity-to-end-executions-for-drug-related-offences/>.

<sup>59</sup> *Amnesty International*, *Death Sentences and Executions 2021*, 44; *FIDH*, *No one is spared*, 30, abrufbar unter <https://www.fidh.org/IMG/pdf/iranpdm758ang.pdf>.



2022 gehörten, wie auch in vorherigen Jahren, ca. 40 Prozent der wegen Drogendelikten hingerichteten Personen (nach Zahlen des *Abdorrahman Boroumand Center*) der iranischen Minderheit der Belutschen an, obwohl diese nur ca. 2 – 5 Prozent<sup>60</sup> der Gesamtbevölkerung Irans ausmachen.<sup>61</sup>

Die – konstant zu beobachtende – überproportionale Anwendung der Todesstrafe spiegelt dabei „die tief verwurzelte Diskriminierung und Unterdrückung [der Belutschen/innen], der sie seit Jahrzehnten ausgesetzt sind“, wider, resümiert *Roya Boroumand*, Executive Director des *Abdorrahman Boroumand Centers*. Zudem wird hierdurch „die inhärente Grausamkeit der Todesstrafe hervorgehoben, die sich gegen die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Iran und weltweit richtet“.<sup>62</sup>

Denn auch insgesamt kann festgestellt werden, dass viele – wenn nicht die meisten – Personen, die von der Todesstrafe im Bereich der Drogendelikte betroffen sind, einen marginalisierten sozio-ökonomischen, von Armut geprägten Hintergrund aufweisen und zu einer ethnischen Minderheiten gehören oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>63</sup> Dies hängt vor allem mit dem Verständnis von Drogendelikten und tatsächlichen Gegebenheiten des Drogenhandels zusammen – so wird die Bestrafung von Betäubungsmittelstraftaten – auch mit der Todesstrafe – typischerweise an Umständen wie dem Besitz bzw. der Nähe zu einer bestimmten Menge und Art von Betäubungsmitteln festgemacht.<sup>64</sup> Jedoch sind die Personen, welche vor allem große Mengen an illegalen Drogen beisechführen o. Ä., normalerweise eben solche in niedrigen Positionen in der Hierarchie des Drogenhandels, die möglicherweise nur aus wirtschaftlicher Not oder aus (anderem) Zwang als kleine Rädchen fungieren – und manchmal auch ohne deren Kenntnis benutzt werden.<sup>65</sup>

So führt der aktuelle Bericht von HRI den Fall von *Abol Reza Shafiei* (auch: *Abdolreza Shafi'i*) als Beispiel an.<sup>66</sup> In dessen Fahrzeug waren bei einer behördlichen Kontrolle Behälter mit flüssigem Crystal Meth (Methamphetamin) gefunden worden (21,2 Kilogramm im Trockengewicht). *Shafiei* gab aber an, geglaubt zu haben, Behälter mit (selbstgebrannten) Alkohol für einen seiner Kunden (er arbeitete als fahrender Verkäufer, u. a. für Matratzen) zu transportieren und dafür umgerechnet 15 US-Dollar für seine Kinder erhalten zu haben. Er wurde von einem Revolutionsgericht in Shiraz zum Tode verurteilt und im März 2022 gehenkt.

---

<sup>60</sup> Die Angaben variieren hierbei, sind aber durchweg im sehr niedrigen einstelligen Bereich, s. z. B. 5 Prozent <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/07/iran-horrific-wave-of-executions-must-be-stopped/>; <https://www.atlasofhumanity.com/baloch->.

<sup>61</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022, 30.

<sup>62</sup> *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/07/iran-horrific-wave-of-executions-must-be-stopped/>.

<sup>63</sup> S. dazu *Harm Reduction International (HRI)*, Submission to the United Nations Special Rapporteur on extrajudicial, summary, or arbitrary executions (April 2022), ohne Seitenzahlen, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-05/hri-reply-dp.pdf>.

<sup>64</sup> S. zuvor.

<sup>65</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, Submission to the United Nations Special Rapporteur on extrajudicial, summary, or arbitrary executions (April 2022), ohne Seitenzahlen (s. zuvor); *Harm Reduction International (HRI)*, The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022, 36 f.

<sup>66</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022, 31.



Dabei wird die Todesstrafe verhängt und vollstreckt, obwohl die in Rede stehenden Drogendelikte (wie auch andere Verhaltensweisen in Iran) nicht die Schwelle der schwersten Verbrechen erreicht. Gemäß Artikel 6 (2) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, den Iran ratifiziert hat, darf die Todesstrafe in Ländern, in welchen sie noch gilt, nur im Fall eines „schwersten Verbrechens“ angewendet werden, worunter „vorsätzliche Tötungen“ verstanden werden. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat daher immer wieder darauf hingewiesen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmittel nicht darunter fallen. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen hat wiederholt betont, dass die Todesstrafe bei Drogendelikten abgeschafft und die schon ausgesprochenen Todesurteile für diese Delikte in Haftstrafen umgewandelt werden müssten.<sup>67</sup>

Zudem sei nur kurz angemerkt, dass auch unter Gesichtspunkten des Islamischen Strafrechts die Verhängung der Todesstrafe in diesem Zusammenhang nicht unumstritten ist. Dies hängt v. a. auch mit der Frage der systematischen Einordnung der Drogendelikte zusammen, wobei sich im Ausgangspunkt alle in Iran verwirklichtbaren Straftaten in drei große Gruppen (hadd, qisas und ta'zir) aufteilen lassen.<sup>68</sup> Ordnet man die Drogendelikte (wie es häufig auch erkennbar ist<sup>69</sup>) als sog. ta'zir-Delikte ein (Plural: ta'zirat), geht es um Delikte, die nicht (direkt) dem Koran und der Sunna entnommen sind. Diese Delikte werden als (weites) Auffangbecken in Bezug zu den anderen beiden großen Deliktgruppen verstanden (also weder als hadd noch qisas eingestuft) und bezüglich der Sanktion besteht im Gegensatz zu den hadd- und qisas-Delikten richterliches Ermessen („Ermessenstrafe“).<sup>70</sup> Dabei gilt (zumindest nach tlw. Auffassung), dass ta'zir eine Straftatkatgorie darstellt, deren Ausmaß, somit die Strafe, geringer (bzw. nicht härter) sein soll als im Bereich eines vergleichbaren sog. hadd – Delikts (worunter [insgesamt] nach dem islamischen Verständnis Verbrechen schwersten Grades verstanden werden<sup>71</sup>).<sup>72</sup> Mit dieser Prämisse könnte man vertreten, dass die Todesstrafe (als schwerste Strafe) eben nicht für Drogendelikte (als ta'zir-Delikt) verhängt werden dürfte, wäre doch eine Abstufung des Strafmaßes im Vergleich zu einem hadd-Delikt gar nicht mehr möglich. Jedoch erfolgt auch im Bereich der ta'zir-Delikte

<sup>67</sup> S. zum Ganzen bereits *Amnesty International*, *Aufwachen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran* (2016), 15.

<sup>68</sup> S. dazu z. B. *Zehetgruber*, *Hintergrundinformationen zur Todesstrafe in Iran* (in der letzten Ausgabe des Rundbriefs).

<sup>69</sup> Diesbezüglich besteht eine rechtliche Diskussion ( ta'zir oder hadd) –s. auch *Amnesty International*, *Aufwachen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran* (2016), 8; wobei z. B. angeführt wird, dass weder der Koran noch die Hadithe speziell illegale Drogen erwähnen. Die Debatten bezüglich der Reform des Anti- Betäubungsmittelgesetzes und der Absenkung der Strafen könnten zudem als (weiterer) Anhaltspunkt dafür gesehen werden, dass Drogendelikte (jedenfalls von vielen) als ta'zir-Delikte verstanden werden (und nicht als haad-Delikte) – werden letztere doch als mit „unabänderlichen“ Strafen sanktioniert, s. auch zugleich.

<sup>70</sup> S. auch zum Vorstehenden, *Zehetgruber*, *Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung* (2010), 71, 157 f; *Werner*, *Die Rechte Gottes versus die Rechte der Menschen: Die hadd- und qisas-Delikte des klassischen islamischen Strafrechts*, ZIS 3/2021, 222 (223); *Amnesty International*, *Aufwachen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran* (2016), 16.

<sup>71</sup> S. zum Ganzen *Zehetgruber*, *Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung* (2010), 69. Dabei ist das Strafmaß für solche Straftaten abschließend und unabänderlich (absolute Strafen). „Aus westlicher Sicht“ fallen auch erlaubte Verhaltensweisen darunter“.

<sup>72</sup> *Werner*, *Die Rechte Gottes versus die Rechte der Menschen: Die hadd- und qisas-Delikte des klassischen islamischen Strafrechts*, ZIS 3/2021, 222 (223); *Amnesty International*, *Aufwachen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran* (2016), 15. S. zur Kontroverse, wie gravierend eine ta'zir-Strafe (im Vergleich zur hadd-Strafe) sein darf, *Zehetgruber*, *Islamisches Strafrecht*, 159 (Fn. 846).



(in Iran) eine Bestrafung mit der Todesstrafe<sup>73</sup> – als Argumentation wird (u. a.) angeführt, dass die Schwere der Straftat (Schädigung der Gesellschaft) sie den hadd-Delikten des „Kampfes gegen Gott“ (*moharebeh*) oder „Unruhestiftens auf Erden“ (*ifsad fil-arz*) (oder beiden) „gleichstellt“.<sup>74</sup>

Hinzu tritt erschwerend, dass Drogendelikte, wie auch die „politischen“ Delikte (wie *moharebeh*, *ifsad fil-arz* oder *baghy*) in den Zuständigkeitsbereich der sog. Revolutionsgerichte fallen,<sup>75</sup> welche in den letzten (über 40) Jahren für die große Mehrheit aller Todesurteile verantwortlich waren. Verfahren vor Revolutionsgerichten werden als grob unfair eingestuft, sie finden als Schnellverfahren hinter „verschlossenen Türen“ und vor voreingenommenen Richtern statt, Angeklagten wird dabei das Recht auf einen selbstgewählten Rechtsbeistand und der uneingeschränkte Zugang zu relevanten Beweismitteln verwehrt.<sup>76</sup> Es werden zudem – auch nach Recherchen von *Amnesty International* – durch Folter erlangte „Geständnisse“ als Beweismittel verwertet und betroffene Personen erhalten kaum die Möglichkeit, sich gegen das drohende Todesurteil zu verteidigen.<sup>77</sup> Die Negierung prozessualer Mindestrechte lässt daher der behördlichen Seite viel „Freiraum“, Personen wegen Drogendelikten zu verurteilen und hinrichten zu lassen – was riesiges „Missbrauchspotenzial“ in sich birgt.

Dabei sind auch „Fehler“ bezüglich Hinrichtungen nicht selten – der Fall von *Kheyr Ghavidel* kann dafür als erschreckendes Beispiel genannt werden.<sup>78</sup> Sein Todesurteil wegen Drogendelikten wurde 2021 vom Obersten Gerichtshof in eine 30-jährige Haftstrafe umgewandelt, jedoch war *Ghavidel* bereits im September 2020 hingerichtet worden – während das Rechtsmittel gegen das Todesurteil noch anhängig war.

Somit zeigt sich letztlich am Beispiel der Todesstrafe wegen Drogendelikten in Iran sehr deutlich, wie zutiefst diskriminierend, ungerecht und unverhältnismäßig diese – in ihren Folgen unumkehrbare – Straftat (generell) ist, wie sie als Machtinstrument gegen Minderheiten und sozial benachteiligte Personen eingesetzt wird (ebenso wie gegen Demonstrierende und Dissident\*innen). Der sog. „war on drugs“, er ist – nicht nur in Iran – vielmehr (auch) ein „war on the poor“<sup>79</sup>, welche durch die Todesstrafe ihr Leben verlieren.

<sup>73</sup> Zur grundsätzlichen Möglichkeit, s. auch *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 151.

<sup>74</sup> *Dehkordi*, Executions of Iranian Drug Offenders Increase Threefold in Four Months, abrufbar unter: <https://iranwire.com/en/features/69479/>: Those convicted of carrying, possessing, and trafficking narcotics who are sentenced to death are generally convicted of "corruption on earth", s. auch schon oben.

<sup>75</sup> <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-06/imposition-death-penalty-iran.pdf>. Dieser Umstand hatte sich auch durch die Reform von 2017 nicht geändert – ein Versäumnis, welches ebenfalls stark kritisiert worden ist.

<sup>76</sup> S. zum Ganzen z. B. *Amnesty International*, Iran: Death penalty sought in sham trials, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6219/2022/en/>; wie die Artikel zu Iran in der letzten Ausgabe des Rundbriefes.

<sup>77</sup> S. z. B. *Afshang*, Iran protests: 15 minutes to defend yourself against the death penalty, BBC, Art. v. 18.1.2023, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-64302726>.

<sup>78</sup> Vgl. zum Folgenden, *ECPM / IHRNGO*, Annual report on the death penalty 2021, 52, abrufbar unter: <https://www.ecpm.org/app/uploads/2022/08/Rapport-iran-2022-gb-260422-MD3.pdf>; s. auch <https://iranhr.net/en/articles/4793>

<sup>79</sup> *Harm Reduction International (HRI)*, The Death Penalty for Drug Offences: Global Overview 2022, 36 f.



## IM AUSNAHMEZUSTAND! DER MILITÄRPUTSCH IN MYANMAR

Am 1. Februar 2023 jährte sich der Militärputsch in Myanmar zum zweiten Mal. Was war geschehen? Die myanmarischen Streitkräfte, geführt von General Min Aung Hlaing, stürzten in einem Staatsstreich die demokratisch gewählte Regierung unter Aung San Suu Kyi. Anfang Februar 2021, als die neue Legislaturperiode des Parlaments gerade beginnen sollte, verkündete das Militär den Ausnahmezustand, löste das aus zwei Kammern bestehende Parlament auf, verhaftete Präsidentin Aung San Suu Kyi und setzte den vormaligen Vizepräsidenten General Myint Swe als kommissarisches Staatsoberhaupt ein.



Als Reaktion auf den Putsch kam es zu landesweiten Protestkundgebungen, getragen von breiten Bevölkerungsschichten, die bis heute andauern und die immer wieder gewaltsam niedergeschlagen wurden und werden. Seit dem Putsch hat sich die Menschenrechtslage in dem südostasiatischen Land dramatisch verschlechtert. Die Sicherheitskräfte töteten fast 3.000 Menschen und nahmen Tausende weitere fest, die sich der Machtübernahme durch das Militär widersetzen. Berichten zufolge ist die Folterung von Gefangenen an der Tagesordnung. Im Zuge des bewaffneten Konflikts kam es zu wahllosen Angriffen des Militärs auf Zivilpersonen und zivile Objekte, 1,5 Millionen Menschen wurden intern vertrieben. In den vom bewaffneten Konflikt betroffenen Regionen fehlt es an grundlegenden staatlichen Dienstleistungen und in einigen Gebieten blockiert das Militär humanitäre Hilfsleistungen. Frauen und Mädchen sind sexualisierter Gewalt durch Militärangehörige ausgesetzt. Kindern wird das Recht auf Bildung vorenthalten.

### Besonders empörend: Rückgriff auf die Todesstrafe

Bis zum Putsch gab es in Myanmar eine lange Tradition, keine Todesurteile zu vollstrecken. Die letzte Hinrichtung hat 1988 stattgefunden. Somit währte mehr als 30 Jahre ein landesweiter Hinrichtungsstopp. Vor dem Militärputsch wurde die Todesstrafe zwar sporadisch (wegen Mordes) verhängt, jedoch nahezu jährlich im Zuge von Massen-Amnestien jeweils in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt.

Nach dem Militärputsch kam es jedoch in Sachen Todesstrafe zu einer dramatischen Zeitenwende. Es wurde eine Kriegsrechtsverfügung erlassen, die es erlaubt, Zivilisten für eine Vielzahl von Straftaten, einschließlich solcher, welche mit der Todesstrafe sanktioniert werden können, im Schnellverfahren und ohne Rechtsmittelmöglichkeit vor Militärtribunale zu stellen. Angeklagte haben in der Regel keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Zum Tode Verurteilte verbleibt einzig die Möglichkeit, ein Gnadengesuch zu stellen.

Gerichte verurteilten zahlreiche Angeklagte wegen Hochverrats zum Tode, obwohl keine oder nur geringe Indizien für das Vorliegen des Verbrechens des Hochverrats im Sinne des Gesetzes vorlagen. Es wurden hauptsächlich Todesurteile wegen politischer Vergehen ausgesprochen, von denen viele gewaltfrei waren. Auch die nicht kriminelle Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung wurde und wird mit der Todesstrafe geahndet. Todesurteile ergingen sogar gegen mehrere Minderjährige und mindestens einen geistig behinderten Menschen. Amnesty International beobachtet, dass die Untersuchungshaft und Verhöre von Folter und Misshandlung sowie der Verweigerung des Zugangs zu Anwälten geprägt sind. Myanmar verzeichnet seit Februar 2021 eine alarmierende Zunahme von Todesurteilen. Mindestens 86 Todesurteile wurden im Laufe des Jahres 2021 gefällt. Insgesamt sind seit Putschbeginn nicht weniger als 130 Personen zum Tode verurteilt worden.



Einzelpersonen können binnen Tagesfrist wegen einer Straftat angeklagt und vor Gericht gestellt werden. Anwälten/innen – sofern zugelassen – bleibt in solchen Fällen dann nicht genügend Zeit zur Vorbereitung einer Verteidigung. Gerichte verwenden oft „Beweise“, die durch Folter oder Misshandlung erlangt wurden. Die Gerichte sind nicht unabhängig und Gerichtsverfahren werden im Geheimen durchgeführt. Die ab 2021 verhängten Todesurteile wurden nach Verfahren gefällt, die in höchstem Maße internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren nicht entsprachen. Unfaire Gerichtsverfahren und die Verweigerung sinnvoller Schutzmaßnahmen für Angeklagte machen aus der Todesstrafe eine völkerrechtswidrige und verbotene willkürliche Tötung.

Die Haftbedingungen im Todestrakt sind hart und lebensbedrohlich. Der Zugang zu Mitteln zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (Wasser- und Lebensmittelrationen) und medizinischer Versorgung u.v.a.m. ist eingeschränkt.

Amnesty International kommt zu der Einschätzung, dass die Todesstrafe in Myanmar zu einem Instrument des Militärs geworden ist, um Demokratie-Aktivist\*innen, Demonstrierende, Regimekritiker\*innen und Journalist\*innen anhaltend und weiträumig zu verfolgen, einzuschüchtern, zu drangsalieren und um Gewalt gegen sie auszuüben.

### **Erste Hinrichtungen seit mehr als 30 Jahren**

Am 25. Juli 2022 trat dann der „Worst Case“ ein: Myanmars Militärbehörden ließen zum ersten Mal seit mehr als drei Jahrzehnten wieder Menschen hinrichten. Vier politische Gefangene starben am Galgen. Die Wiederaufnahme von Hinrichtungen in Myanmar steht im krassen Widerspruch zu einem weltweiten Trend, die Todesstrafe zu überwinden, und löste einen internationalen Proteststurm aus. Viele Staaten, NGOs und Organisationen verurteilten diesen Schritt heftig. Das deutsche Auswärtige Amt missbilligte die Hinrichtung der Dissidenten auf das Schärfste. Ein Ministeriumssprecher sagte, die Militärjunta habe damit einen „neuen traurigen Tiefpunkt ihrer Gewaltherrschaft“ erreicht und zeige ihre „vollkommene Verachtung für die Menschenrechte“. Die Bundesregierung rief die Machthaber in dem asiatischen Land dazu auf, von weiteren Hinrichtungen abzusehen, die Gewalt gegen das eigene Volk unverzüglich zu beenden, eine friedliche Lösung durch Dialog zu ermöglichen, die politischen Gefangenen freizulassen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu gewähren.

### **Willkürlich das Leben eines Menschen beenden**

Einer der im Juli 2022 Hingerichteten war der prominente Demokratie-Aktivist Kyaw Min Yu. Er wurde im Oktober 2021 verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, in Online-Netzwerken zu Unruhen aufgerufen zu haben. Diese Aktivitäten wurden als „Terror“-Delikt gewertet.

Im Januar 2022 verurteilte ihn ein Militärgericht unter Geheimhaltung und in einem äußerst unfairen Prozess zum Tode. Amnesty International kommt bei der Analyse seines Falls zu dem Schluss, dass diese Anklage politisch motiviert war.

### **Der politische Missbrauch der Todesstrafe**

Die Todesstrafe ist besonders abscheulich, wenn sie politisch instrumentalisiert wird, wenn sie als politisches Machtmittel autoritärer Staaten missbraucht wird, um unliebsame Proteste zu brechen, um Kritik zu unterbinden, um der Öffentlichkeit Angst einzujagen, um „unbotmäßige“ Menschen zu beseitigen oder schlicht, um mit ihrer Hilfe die Macht zu erhalten.



Amnesty International kommt in einer Analyse zu dem bitteren Erkenntnis, dass zwei Jahre nach der militärischen Machtübernahme in Myanmar keine Rechtsstaatlichkeit oder Unabhängigkeit der Justiz mehr gegeben ist. Ein neuer Amnesty-Bericht<sup>80</sup> vom 30. Januar 2023 dokumentiert die grausame Menschenrechtsbilanz Myanmars. Besonders erschreckend ist, dass es dieser Konflikt bislang nur auf die B-Seiten des Weltgeschehens geschafft hat. Dabei eskaliert in Myanmar die Gewalt. Deshalb appelliert Amnesty an die internationale Gemeinschaft, keine Zeit zu verlieren und weitere wirksame Schritte zu unternehmen, um die Gräueltaten des Militärs zu stoppen.

## SCHAFFT MALAYSIA DIE ZWINGENDE TODESSTRAFE AB?

Da es nach wie vor in südostasiatischen Ländern der Norm entspricht, Menschen für bestimmte Verbrechen obligatorisch zum Tode zu verurteilen, wie beispielsweise für Mord, Terrorismus, Entführung, Drogendelikte und „Waffengewalt“, ist die Reform bezüglich der zwingenden Todesstrafe in Malaysia, ein guter und dringender erster Schritt in die richtige Richtung.



### Die Reform

Am Montag, den 3. April 2023, hat die Abgeordnetenversammlung (Dewan Rakyat) in Kuala Lumpur zwei Gesetzesentwürfen zugestimmt, die u. a. die obligatorische Todesstrafe für bestimmte Verbrechen abschaffen sollen. Eine Woche später stimmte auch der Senat (Dewan Negara) den beiden Entwürfen zu. Nun muss nur noch der König die Gesetze unterzeichnen. Im Detail bedeutet diese Reform, dass Richter und Richterinnen die Angeklagten nicht mehr zwingend bei bestimmten Verbrechen zum Tode verurteilen müssen, sondern alternativ eine jahrzehntelange Haftstrafe und (ein Dutzend) Stockschläge verhängen können. Die Reform bedeutet auch, dass Häftlinge, die bereits zum Tode verurteilt sind, nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung grundsätzlich 90 Tage Zeit haben, um eine neue Festsetzung ihres Strafmaßes zu beantragen, auch wenn sie hierfür keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Es könnten – nach derzeitigem Stand – wohl ungefähr 840 der ca. 1.300 Häftlinge im Todestrakt eine Überprüfung der gegen sie bestehenden Urteile beantragen.



**„Die Todesstrafe hat nicht das gebracht, was sie sollte.“**

*Der malaysische Justizminister Wan Junaidi Tuanku Jaafar*

Diese Novelle ist laut Katrina Jorene Maliamau (Exekutivdirektorin von Amnesty International in Malaysia) zwar ein erster wichtiger und guter Schritt, aber die Gesetzesänderung sieht keine Abschaffung der Todesstrafe insgesamt vor, sondern nur, dass sie für manche Verbrechen nicht mehr zwingend verhängt werden muss bzw. dass diese als Strafe für einige Delikte entfernt wird. Bisher gab es 33 Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden (konnten), für 12 davon war die Verhängung der Todesstrafe zwingend vorgeschrieben (z. B. Mord, Terrorismusstraftaten [mit tödlichem Ausgang]), Drogendelik-

<sup>80</sup> Myanmar: Two years after coup, global action needed to halt military's 'nationwide assault on human rights'  
<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/01/myanmar-coup-second-anniversary>.



te). Die jetzige Reform bezieht sich also auf die Abschaffung der obligatorischen Todesstrafe für diese 12 Delikte, wobei (wie oben bereits erwähnt) zumeist ein alternatives Strafmaß (Freiheitsstrafe von 30 bis 40 Jahren und Stockschläge) neben der weiterhin möglichen Todesstrafe eingeführt wird.

Desweiteren soll in einigen Fällen, in welchen die Todesstrafe bisher als zwingende oder fakultative Strafe gesetzlich verankert war, diese gänzlich gestrichen werden (beispielsweise für den Tatbestand des versuchten Mordes). Im Hinblick auf Drogendelikte, für welche mit großem Abstand die meisten Todesurteile in Malaysia ergehen, bleibt die Todesstrafe (fakultativ) neben der Alternative der lebenslangen Freiheitsstrafe (und Stockschlägen) bestehen.

### Vergangenes und Ausblick

Zurzeit gehen die demokratischen Länder im südostasiatischen Raum wieder vermehrt dazu über, Menschen hinzurichten, wie zum Beispiel in Singapur und Myanmar.

Durch die 2018 neu gewählte politische Führung in Malaysia wurde bereits die Vollstreckung verhängter Todesurteile aufgeschoben und die Regierung versprach, die Todesstrafe in der kommenden Zeit gänzlich abzuschaffen. Zwar wurde das bestehende Moratorium für Hinrichtungen bis dato auch eingehalten, doch die finale Abschaffung der Todesstrafe lässt noch auf sich warten. Die aktuelle Reform könnte also der Anstoß dafür sein, die gegebenen Versprechen tatsächlich einzuhalten und weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

“

**„Unsere Recherchen haben Folter und Misshandlungen, ein Muster von unfairen Prozessen und geheime Hinrichtungen durch Erhängen aufgedeckt. Die Todesstrafe ist ein dunkler Fleck im Justizsystem Malaysias. Das Land hat die Chance, die jahrzehntelanger Grausamkeit und Ungerechtigkeit zu brechen, sein Versprechen einzulösen und die Todesstrafe endlich für alle Verbrechen – einschließlich des Drogenhandels – abzuschaffen“.**

*Patrick Walder, Kampagnenverantwortlicher zur Todesstrafe bei Amnesty International Schweiz*

### Mehr dazu:

Bericht von Amnesty International „Fatally flawed: Why Malaysia must abolish the death penalty“, 10. Oktober 2019, <https://www.amnesty.org/en/documents/act50/1078/2019/en/>



# HOMOSEXUELLEN IN UGANDA DROHT DIE TODESSTRAFE

Das Parlament von Uganda verabschiedete am 21. März 2023 ein drastisches Anti-LGBTQ-Gesetz, welches die Rechte der queeren Community in dem ostafrikanischen Land massiv beschneiden soll. Für manche der im Gesetz neu aufgenommenen Tatbestände droht sogar die Todesstrafe. Das Gesetz, das die bereits jetzt schon schwierige Situation der LGBTQIA+ Community noch weiter verschlechtert, fand eine deutliche parlamentarische Mehrheit von 387 zu 2 Stimmen.



## 1. Die Situation der queeren Community in Uganda

Homosexueller Geschlechtsverkehr ist in Uganda laut §§ 145, 148 des Strafgesetzbuches von 1950 illegal. Bis zur Reform des Strafgesetzbuches von 2000 waren nur homosexuelle Handlungen unter Männern strafbar. Seit 2000 stehen auch homosexuelle Handlungen unter Frauen unter Strafe.<sup>81</sup> Aufgrund der Illegalität werden queere Menschen in den gesellschaftlichen Untergrund gedrängt. Eine Organisation der queeren Community in Uganda wird durch rigide Eingriffe in die Meinungs-, Presse und Versammlungsfreiheit stark erschwert. So wurden unter anderem die Covid-19 Schutzgesetze genutzt, um gegen die queere Community vorzugehen.<sup>82</sup> Hierzu kommen strenge presserechtliche Vorgaben, die eine neutrale Berichterstattung über queere Themen quasi unmöglich machen.<sup>83</sup>

Die Situation für die queere Community in Uganda hat sich seit 2005 kontinuierlich verschlechtert. Mit der Einführung des § 145a des Strafgesetzbuches wurde der Strafrahmen für Homosexualität auf bis zu 14 Jahre Haft erweitert. Flankiert wurde diese Verschärfung durch eine mediale Hetzkampagne, die Zwangsausings von verschiedenen ugandischen Persönlichkeiten nach sich zog. Bereits 2009 wurde im Zusammenhang mit einem Gesetzesvorhaben, sog. *Anti-Homosexuality-Bill 2009*, die Einführung der Todesstrafe für Homosexualität diskutiert. Neben gleichgeschlechtlichem Sex sollte nach der geplanten Gesetzesnovelle auch der Einsatz für queere Rechte durch natürliche und juristische Personen unter Strafe gestellt werden.<sup>84</sup> Nach einem allgemeinen öffentlichen Aufschrei wurde allerdings die Forde-

---

<sup>81</sup> *BBC*, Homosexuality in Africa, 28.06.2002, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/in\\_depth/africa/2002/africalive/2072057.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/in_depth/africa/2002/africalive/2072057.stm), zuletzt abgerufen 02.04.2023 16:54.

<sup>82</sup> *Sparks, John*, Uganda using coronavirus laws to target marginalised LGBT groups, Sky News, 10.05.2020, <https://news.sky.com/story/uganda-using-coronavirus-laws-to-target-marginalised-lgbt-groups-11985888>, zuletzt abgerufen 27.03.2023 17:54.

<sup>83</sup> Art. 6, Abs. 5 der Standards for General Broadcast Programming in Uganda: „Information, themes or subplots on lifestyles such as homosexuality, lesbianism, bisexuality, transsexualism, transvestism, paedophilia and incest“ should not „promote, justify or glamorize“ them. Further, explicit dialogue or information concerning the above topics should not be broadcasted. Ergänzend verbietet Art. 8 Abs. 6 die „Werbung widernatürlicher sexueller Akte“ im staatlichen Sexualkundeprogramm.

<sup>84</sup> *Queer.de*, Uganda: Todesstrafe für Schwule?, 16.10.2009, [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=11223](https://www.queer.de/detail.php?article_id=11223), zuletzt abgerufen 02.04.2023, 17:17.



rung nach der Todesstrafe im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zunächst wieder fallengelassen;<sup>85</sup> bzgl. des Gesetzentwurfs fand im Folgenden (bis zur Auflösung des damaligen Parlaments) keine Abstimmung mehr statt.

Die erstrebte Strafverschärfung folgte dann jedoch in Form des *Anti-Homosexuality-Acts 2012* (ohne Aufnahme der Todesstrafe). Als Reaktion hierauf stellten eine Reihe von westlichen Industriestaaten ihre Entwicklungshilfe für Uganda ein.<sup>86</sup> Der ugandische Verfassungsgerichtshof kassierte 2014 jedoch das Gesetz aufgrund von Formfehlern.<sup>87</sup> Doch damit waren die Bestrebungen um den Erlass eines Gesetzes dieser Art leider nicht vom Tisch.

## 2. Was versucht das neue Gesetz (2023) zu erreichen?

Das neue Gesetz stellt möglicherweise die strengste Regelung gegen die queere Community in Afrika oder sogar auf der ganzen Welt dar. Einvernehmlicher homosexueller Geschlechtsverkehr ist in Uganda bereits strafbar und der Gesetzentwurf ergänzt diese Regelung um weitere Straftatbestände. So soll nun schon das bloße sich außerhalb des binären Geschlechtersystems Definieren mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet werden können. Zudem sieht das Gesetz eine für jedermann geltende Pflicht vor, gleichgeschlechtliche Beziehungen den Behörden zu melden. Personen, die wissentlich Homosexuelle beherbergen, sie ärztlich versorgen oder ihnen Rechtsbeistand leisten, drohen mit dem neuen Gesetz bis zu zehn Jahre Haft.<sup>88</sup>

Besonders bezeichnend ist der neue Tatbestand der sog. „schweren Homosexualität“. Menschen, die gleichgeschlechtlichen Sex mit Behinderten, mit einer Person unter 18 Jahren, als HIV-Positiver/e haben oder die als sogenannte „Serientäter“ eingestuft werden, droht nun die Todesstrafe.<sup>89</sup>

Das Vorhaben wurde von verschiedenen Seiten immer wieder heftigst kritisiert, so zum Beispiel vom Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk.<sup>90</sup> Momentan liegt das Gesetz zur Unterzeichnung bei Präsident Museveni.<sup>91</sup>

---

<sup>85</sup> *Queer.de*, Uganda: Doch keine Todesstrafe für Schwule, 10.12.2009, [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=11507](https://www.queer.de/detail.php?article_id=11507), zuletzt abgerufen 02.04.2023, 17:17.

<sup>86</sup> *Zeit.de*, Weltbank stoppt Kredit für Uganda, 28.02.2014, [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-02/uganda-weltbank-homosexuelle-gesetz?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-02/uganda-weltbank-homosexuelle-gesetz?utm_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F), zuletzt abgerufen 02.04.2023, 17:23.

<sup>87</sup> *Spiegel.de*, Verfassungsgerichtshof kippt Anti-Homosexuellen-Gesetz, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/uganda-anti-homosexuellen-gesetz-gekippt-von-verfassungsgericht-a-984031.html>, zuletzt abgerufen 02.04.2023 17:26.

<sup>88</sup> *Zeit.de*, Menschenrechte: Homosexuellen in Uganda droht die Todesstrafe, 22.03.2023, <https://www.zeit.de/news/2023-03/22/homosexuellen-in-uganda-droht-die-todesstrafe>, zuletzt abgerufen 02.04.2023, 17:32.

<sup>89</sup> *CBS News*, Uganda anti-LGBTQ bill that would impose death penalty for „aggravated homosexuality“ draws condemnation, 23.03.2023 <https://www.cbsnews.com/news/uganda-parliament-news-gay-law-lgbtq-death-penalty-aggravated-homosexuality/>, zuletzt abgerufen: 03.04.2023 17:23.

<sup>90</sup> *Fox News*, United Nations rights chief urges Uganda's president to block anti-LGBTQ bil, 22.03.2023, <https://www.foxnews.com/world/united-nations-rights-chief-urges-ugandas-president-block-anti-lgbtq-bill>, zuletzt abgerufen 03.04.2023 17:29.



### 3. Uganda und die Todesstrafe

Uganda kennt die Todesstrafe heutzutage noch für 28 Delikte, die höchste Zahl in einem Staat in Ostafrika. Sie ist nicht auf Kapitaldelikte beschränkt, sondern kann auch für weniger gravierende Straftaten verhängt werden.

Nach Informationen von Amnesty International befanden sich zum Jahresende 2021 mindestens 135 Personen im ugandischen Todestrakt.<sup>92</sup> Hier ist ein klarer Rückgang von bisher mehr als 250 Personen festzustellen. Grund hierfür ist ein Urteil des Obersten Gerichtshofes, das die pauschale Verhängung der Todesstrafe für verfassungswidrig erklärte.<sup>93</sup> Im Jahr 2021 fällte ein ugandisches Militärgericht mindestens zwei neue Todesurteile.

Die gebräuchliche Hinrichtungsmethode in Uganda ist Erhängen (im Falle von Zivilisten) und Erschießen (im Falle von Militärangehörigen). Auch wenn die letzte Exekution bereits im Jahr 2005 stattgefunden hat, lässt sich das Land klar der Kategorie von Staaten zuordnen, die an der Todesstrafe festhalten. 2018 kündigte Präsident Museveni die Wiederaufnahme von Hinrichtungen an,<sup>94</sup> und Uganda votierte noch 2020 gegen eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen für ein weltweites Hinrichtungsmoratorium<sup>95</sup>. Der jüngsten Resolution aus dem Jahr 2022 stimmte Uganda überraschend erstmals zu.<sup>96</sup>

### 4. Das neue Gesetz und das Völkerrecht

Fraglich ist, ob das neue Gesetz (in Bezug auf die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe) mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Ugandas überhaupt in Einklang zu bringen ist. Uganda ist Vertragspartei des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit die ausufernde Anwendung der Todesstrafe in Uganda mit Art. 6 Abs. 1, 2 IPBPR vereinbar ist. Gem. Art. 6 Abs. 2 darf ein Todesurteil nur für die schwersten Verbrechen (gemeint sind ausschließlich vorsätzliche Tötungsdelikte) und unter Wahrung der Prozessgrundrechte sowie in Einklang mit den anderen Grundrechten des Zivilpakts gefällt werden. Aufgrund der überragenden Bedeutung

---

<sup>91</sup> *BBC*, Uganda Anti-Homosexuality bill: Life in prison for saying you're gay, 22.03.2023 <https://www.bbc.com/news/world-africa-65034343>, zuletzt abgerufen 03.04.2023 17:33.

<sup>92</sup> *World Coalition against the Death Penalty*, Uganda, 12.01.2022, <https://worldcoalition.org/pays/uganda/>, zuletzt abgerufen: 28.03.2023 11:05.

<sup>93</sup> Constitutional Court of Uganda, Susan Kigula & 416 Ors v Attorney General (Constitutional Petition 6 of 2003) UGCC 8 (10 June 2005).

<sup>94</sup> *BBC*, Museveni: Uganda may reintroduce executions, 19.01.2018, <https://www.bbc.com/news/world-africa-42746172>, zuletzt abgerufen: 28.03.2023 11:05.

<sup>95</sup> *World Coalition against the Death Penalty*, Statement on the Adoption of the 8th UN General Assembly Resolution for a Moratorium on the Use of the Death Penalty, 17.12.2020, <https://worldcoalition.org/2020/12/17/statement-on-the-adoption-of-the-8th-un-general-assembly-resolution-for-a-moratorium-on-the-use-of-the-death-penalty/>, zuletzt abgerufen: 28.03.2023 11:16.

<sup>96</sup> *World Coalition against the Death Penalty*, 9th Resolution for a moratorium on the death penalty: the trend is growing, 20.12.2022, <https://worldcoalition.org/2022/12/20/9th-resolution-for-a-moratorium-on-the-death-penalty-the-trend-is-growing/>, zuletzt abgerufen: 28.03.2023 11:16.



des Schutzes des Lebens ist die Frage, wann ein schwerstes Verbrechen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IPBPR vorliegt, äußerst restriktiv auszulegen.<sup>97</sup> Ein schwerstes Verbrechen ist demnach bei „schwerer Homosexualität“ nicht anzunehmen. Hierfür spricht auch, dass der UN-Menschenrechtsrat in Genf Uganda bei den letzten beiden allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen (Universal Periodic Review – kurz UPR) für seine Todesstrafenpraxis kritisierte.<sup>98</sup>

Eine weitere Einschränkung könnte sich für Uganda aus seiner Verpflichtung aus der Afrikanischen Menschenrechtskonvention ergeben. Die Afrikanische Menschenrechtskonvention kennt jedoch nicht, wie zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention, eine Einschränkung oder gar ein Verbot der Todesstrafe.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Ausweitung der ugandischen Todesstrafenpraxis mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Ugandas unvereinbar ist.

## DIE POLNISCHEN BESTREBUNGEN ZUR WIEDEREINFÜHRUNG DER TODESSTRAFE – EINE BESTANDSAUFNAHME HINSICHTLICH DES VERBOTS DER TODESSTRAFE IN EUROPA

Der polnische Premierminister Mateusz Morawiecki hat sich in vergangener Zeit mehrfach positiv über die Todesstrafe geäußert. Seiner Meinung nach sollte Polen die „verfrühte“ Abschaffung dieser Strafe in den 1990er Jahren überdenken. Auch die rechtskonservative Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (Kurzbezeichnung PiS) hat sich wiederholt positiv zu Plänen geäußert, die Todesstrafe in Polen wieder einzuführen. Nach Morawieckis Statement ruderte zwar ein Regierungssprecher zurück und stellte klar, die Wiederzulassung der Todesstrafe stehe aktuell nicht auf der Tagesordnung der Partei.<sup>99</sup> Aber selbst wenn, könnte Polen überhaupt wieder die Todesstrafe einführen? Eine rechtliche Bestandsaufnahme in einer Region, in der Diskussionen über die Todesstrafe eigentlich der Vergangenheit angehören sollten.



### 1. Die Todesstrafe und das polnische Verfassungsrecht

Wie andere kontinentaleuropäische Rechtsordnungen, kannte auch die polnische die Todesstrafe. Insbesondere in der Zeit des Stalinismus war die Todesstrafe ein übliches Mittel politischer Repres-

<sup>97</sup>UNHRC, Lubuto v. Zambia, Nr. 390/ 1990, Ziff. 7.2

<sup>98</sup> UNGA, A/HRC/WG.6/26/UGA/3, Nr. 12. sowie UNGA, A/HRC/WG.6/40/UGA/3.

<sup>99</sup> *Tilles*, Polish PM declares support for death penalty, Notes from Poland, 03.01.2023, <https://notesfrompoland.com/2023/01/03/polish-pm-declares-support-for-death-penalty/> (zuletzt abgerufen 09.02.2023 17:22).



sion. Die genaue Zahl der Hinrichtungen in dieser Zeit ist unklar, aber manche Quellen sprechen von bis zu 3.500 Hinrichtungen. Nach dem Oktober 1956 nahm die Zahl der politischen Hinrichtungen ab und die Todesstrafe wurde meistens für das klassische Kapitalverbrechen Mord verhängt. Die letzte dokumentierte Hinrichtung in Polen fand am 21. April 1988 in Krakau statt. Dort wurde der wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilte Andrzej Czabański am Galgen hingerichtet.<sup>100</sup> Nach dem Ende des Kommunismus wurden noch mehrere Menschen zum Tode verurteilt, es fanden jedoch keine Hinrichtungen mehr statt. Im Zuge der Strafrechtsreform von 1997 wurde die Todesstrafe im polnischen Strafrecht formell abgeschafft. Ein explizites Verbot der Todesstrafe kennt die polnische Verfassung allerdings nicht. Jedoch wird die Wiedereinführung der Todesstrafe allgemein als Verstoß gegen Art. 38 und 40 der polnischen Verfassung (rechtlicher Lebensschutz und Verbot grausamer, unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung) verstanden.<sup>101</sup>

## 2. Polens Verpflichtungen im Europarat

Polen ist als Mitglied des Europarats zugleich Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Haupttext der EMRK selbst kennt kein explizites Verbot der Todesstrafe, ein solches wird jedoch im 6. und 13. Zusatzprotokoll zur EMRK geregelt. Ersteres verbietet die Todesstrafe in Friedenszeiten, zweiteres verbietet die Todesstrafe unter allen Umständen. Beide Zusatzprotokolle wurden von Polen ratifiziert.<sup>102</sup> Durch die Wiedereinführung der Todesstrafe würde Polen mit hin seinen gegenüber dem Europarat eingegangenen Pflichten zuwiderhandeln. Um sich von diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen lösen zu können, könnte Polen seine Mitgliedschaft zur EMRK jederzeit nach Art. 58 EMRK mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Hierdurch würde automatisch auch eine Kündigung der Zusatzprotokolle erfolgen. Eine isolierte Kündigung der Zusatzprotokolle zur EMRK ist nicht möglich. Eine Kündigung der EMRK würde zwar keinen automatischen Verlust der Mitgliedschaft im Europarat mit sich bringen, würde Polen jedoch in der europäischen Staatengemeinschaft stark isolieren.<sup>103</sup>

## 3. Polens Verpflichtungen innerhalb der EU

Nach einem zunächst aus der Rechtsfortbildung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) entwickelten fragmentarischen Grundrechtsschutz wurde das Thema der Grundrechte durch die Europäische

---

<sup>100</sup> Engelhardt, Wyrok smierc, Wprost, 01.04.2013, <https://www.wprost.pl/tygodnik/393836/wyrok-smierc.html> (zuletzt abgerufen 09.02.2023).

<sup>101</sup> *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags*, Kurzinformation: Einführung einer rückwirkenden Todesstrafe in der Türkei, <https://www.bundestag.de/resource/blob/531930/32ce343d59b10ecf1ee89a566f37a061/WD-2-084-17-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen 10.02.2023 09:35). Krit. jedoch Eckhard, in Boczkowski et al., *Pravo Konstytucyjne RP*, S. 48 f.

<sup>102</sup> Ratifikationsstand zum 6. Zusatzprotokoll vgl. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=114>. Ratifikationsstand zum 13. Zusatzprotokoll vgl. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=187>.

<sup>103</sup> Zur Einführung einer rückwirkenden Todesstrafe im EMRK-Vertragsstaat Türkei vgl. *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags*, Kurzinformation: Einführung einer rückwirkenden Todesstrafe in der Türkei, <https://www.bundestag.de/resource/blob/531930/32ce343d59b10ecf1ee89a566f37a061/WD-2-084-17-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen 10.02.2023).



Grundrechtecharta im Rahmen des Vertrags von Lissabon primärrechtlich geregelt. Grundsätzlich sind nur Organe der EU an die EU-Grundrechtecharta gebunden, Mitgliedsstaaten nur bei Durchführung von Unionsrecht.<sup>104</sup> Nichtsdestotrotz ist die Abschaffung der Todesstrafe eines der zentralen menschenrechtlichen Anliegen der EU. So ist unter anderem der Export von Gütern zu Hinrichtungszwecken aus der EU verboten und die Abschaffung der Todesstrafe ist eines der Aufnahmekriterien für neue Mitgliedsstaaten. Zudem hat das Europaparlament 2010 einen Entschließungsantrag angenommen, der die weltweite Abschaffung der Todesstrafe fordert.<sup>105</sup> Allgemein wird angenommen, die Todesstrafe sei mit EU-Recht unvereinbar.<sup>106</sup>

#### 4. Polens Verpflichtungen in den Vereinten Nationen

Polen ist neben seinen europarechtlichen Verpflichtungen auch Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte (IWSKR). Beide Vertragswerke kennen kein absolutes Verbot der Todesstrafe. Art. 1 des 2. Zusatzprotokolls zum IPBPR verbürgt jedoch ein absolutes Verbot der Todesstrafe. Auch das 2. Zusatzprotokoll wurde von Polen 2014 unterzeichnet und ratifiziert. Anders als die EMRK ist der IPBPR jedoch nicht kündbar und die Verpflichtungen für Polen sind hinsichtlich des 2. Zusatzprotokolls und des strafrechtlichen Rückwirkungsverbot gemäß Art. 6 IPBPR für Polen insoweit zwingend.

#### 5. Verbot der Todesstrafe in Europa als regionales Gewohnheitsrecht

Über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus ist das Verbot der Todesstrafe noch nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts.<sup>107</sup> Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass das Verbot der Todesstrafe bereits Teil des regionalen Völkergewohnheitsrechts in Europa ist. Das Gewohnheitsrecht gilt sozusagen als älteste Rechtsquelle des Völkerrechts. Gemäß Art. 38 I lit. b des IGH-Statuts ist das Völkergewohnheitsrecht ein Ausdruck einer allgemeinen als Recht anerkannten Übung. Völkergewohnheitsrecht setzt demnach objektiv eine allgemeine Übung und subjektiv eine auf dieser Übung basierende Rechtsüberzeugung voraus. Gewohnheitsrecht gilt meistens als universell, regionales Völkergewohnheitsrecht ist trotzdem möglich.<sup>108</sup> Anknüpfungspunkte für die Annahme des Verbots der Todesstrafe als regionales Völkergewohnheitsrecht können sich aus den Reaktionen des Europarats zur Todesstrafe ergeben.

Ein erster Anhaltspunkt zur Annahme des Verbots der Todesstrafe als regionales Völkergewohnheitsrecht ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Söring / Vereinigtes Königreich*. Art. 2 I 1 EMRK garantiert das Grundrecht auf Leben. Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK sieht jedoch vor, dass „niemand absichtlich getötet werden [darf], außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat,

---

<sup>104</sup> *Oppermann et al.*, Europarecht, § 17, Rn. 12 f.

<sup>105</sup> Gemeinsamer Entschließungsantrag - RC-B7-0541/2010/REV1.

<sup>106</sup> *Oppermann et al.*, Europarecht, § 17, Rn. 47.

<sup>107</sup> *Scheinin*, „Death Penalty“ in Wolfrum et al. (Hrsg.), EPIL.

<sup>108</sup> *Herdegen*, Völkerrecht, § 16, Rn. 2.



für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist“. Die Europäische Kommission für Menschenrechte, die Vorgängerorganisation zum EGMR, nahm bereits in seinem Urteil in der Rechtssache *Kirkwood v. United Kingdom* einen Überlappungsbereich zwischen dem (eingeschränkten) Grundrecht auf Leben in Art. 2 und dem schrankenlosen Folterverbot in Art. 3 EMRK an. Unterstützt wurde diese Auffassung im Grundsatzurteil des EGMR in der Rechtssache *Söring*. Hierbei ging es um die Frage einer möglichen Auslieferung eines zum Tatzeitpunkt 18-jährigen Deutschen, welcher von Großbritannien in die USA ausgeliefert werden sollte, wo ihm (wegen Mordes) die Todesstrafe drohte. Auch wenn Großbritannien zu diesem Zeitpunkt das 6. Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert hatte, nahm der EGMR an, dass eine Auslieferung Sörings gegen das Folterverbot verstoßen würde.<sup>109</sup> Ein weiterer Anhaltspunkt für die Annahme einer regionalen völkergewohnheitsrechtlichen Regelung ist die Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK als Vorbedingung zum Beitritt für den Europarat. Die parlamentarische Versammlung des Europarats stellte in seiner Resolution 1044 (1994) „On the abolition of capital punishment“ die Bedingung für neue Mitglieder auf, das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK zu unterzeichnen und binnen drei Jahren zu ratifizieren. Die Regelung hat auch seitdem eine bestimmte Staatenpraxis nach sich gezogen. Die anfängliche Nichteinhaltung des vereinbarten Hinrichtungsmoratoriums hat eine förmliche Rüge gegenüber Russland und der Ukraine nach sich gezogen. Es ist allgemein anzunehmen, dass das Verbot der Todesstrafe inzwischen zum Kernbestand der europäischen Menschenrechtsordnung zu rechnen ist, das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK wirkt hier nur klarstellend.<sup>110</sup> Unterstützt wird diese Auffassung durch die Staatenpraxis der europäischen Staaten. Mit Ausnahme von Belarus haben alle europäischen Staaten die Todesstrafe abgeschafft.

## 6. Ergebnis

Durch die Aussage des polnischen Ministerpräsidenten Mateusz Morawiecki zur Todesstrafe wird ein eigentlich als entschieden erklärtes rechtspolitisches Thema in Europa wieder aufgeworfen. Für Polen ergeben sich jedoch keinerlei Möglichkeiten, die Todesstrafe in Einklang mit seinem Verfassungsrecht sowie seinen vertraglichen Verpflichtungen wiedereinzuführen. Das Verbot der Todesstrafe ist zumindest innerhalb Europas als regionales Völkergewohnheitsrecht einzustufen.

---

<sup>109</sup> EGMR, *Soering v. United Kingdom*, EuGRZ 1989, Rz. 111.

<sup>110</sup> *Peters*, EuGRZ 1999, 650 (657).



## BELARUS: NOCH MEHR TODESSTRAFE

Belarus und Russland sind die einzigen Länder in Europa, die noch nicht die Todesstrafe abgeschafft haben. In Belarus kann bei insgesamt 15 Straftatbeständen, darunter Mord und Terrorismus, ein Todesurteil ergehen. Die Hinrichtungen finden per Genickschuss an einem geheimen Ort und ohne Abschiedsmöglichkeit für die Angehörigen statt. Der Leichnam des oder der Exekutierten wird nicht an die Familie übergeben, sondern an einem geheimen Ort begraben. Nun hat Belarus innerhalb kürzester Zeit bereits zum zweiten Mal den Anwendungsbereich der Todesstrafe ausgeweitet, will sagen, zusätzliche Straftatbestände per Gesetz unter Todesstrafe gestellt.



Das Repräsentantenhaus des belarussischen Parlaments verabschiedete in der ersten Dezemberwoche 2022 in erster Lesung Änderungen zu Artikel 356 (2) des Strafgesetzbuches. Der Gesetzentwurf wurde sodann vom Rat der Republik – dem Oberhaus des Parlaments – genehmigt und von Präsident Alexander Lukaschenko unterzeichnet. Am 09. März 2023 trat das Gesetz in Kraft und führt für die Verletzung von Staatsgeheimnissen und Hochverrat die Todesstrafe ein. Gegen Staatsbedienstete und Militärangehörige, die sich abwertend über den Staat äußern und damit der nationalen Sicherheit von Belarus „irreparablen Schaden“ zugefügt haben, kann künftig die Todesstrafe verhängt werden. Die Auslegung des schwammigen Straftatbestands wird Sache der Gerichte sein. Nach Meinung von Beobachter\*innen ist das Gesetz vor allem dazu gedacht, die Loyalität des Beamten- und Militärapparats zu sichern. Mit der Maßnahme setzt Präsident Lukaschenko die Opposition im Land weiter unter Druck. Seit der umstrittenen Wiederwahl Lukaschenkos im August 2020 kommt es im Land immer wieder zu Massenprotesten.

Bereits im Mai 2022 war die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Todesstrafe ausgeweitet worden. Dabei wurden die Straftatbestände „Planung eines Anschlags“ und der „Versuch eines terroristischen Akts“ mit der Todesstrafe belegt. Bislang konnten in Belarus nur Täterinnen und Täter, die tatsächlich einen Anschlag verübt haben, zum Tode verurteilt werden. Hintergrund dieser neuen gesetzgeberischen Maßnahme sind Versuche von Aktivist\*innen, Teile des Schienennetzes zu zerstören und lahmzulegen. Mit diesen Sabotageakten soll es Russland offenbar erschwert werden, über Belarus russische Soldaten und Militärtechnik mit der Eisenbahn ins Kriegsgebiet in der Ukraine zu transportieren. Belarus ist ein enger Verbündeter Russlands und es ist bekannt, dass über belarussisches Territorium russische Soldaten in die Ukraine vorgerückt sind. Direkt an der Invasion beteiligt sich Belarus allerdings nicht. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurden mehrere sogenannte Eisenbahnpartisanen festgenommen, denen Sabotage gegen die Bahn-Infrastruktur in Belarus vorgeworfen wird.

Die im Mai 2022 beschlossene Gesetzesverschärfung muss vor dem Hintergrund der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste in Belarus gelesen werden. Sie zielt klar erkennbar nicht darauf ab, „echte“ Terrorist\*innen zu verfolgen, sondern Demokratie-Aktivist\*innen und Gegner\*innen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine einzuschüchtern und abzuschrecken. Jurist\*innen kritisieren zudem, dass der Begriff „Terrorismus“ bereits vor der Gesetzesänderung im belarussischen Strafgesetzbuch sehr weit ge-



fasst war und ist. Er umfasst „Handlungen, die die Bevölkerung gefährden oder die öffentliche Ordnung destabilisieren, um andere schwerwiegende Folgen zu verursachen“. Das setzt die Justiz in den Stand, dass nahezu jede Aktivität unter Terrorismus eingeordnet werden kann. Unter anderem fallen politische Proteste unter diese Beschreibung. Insofern kann es nicht verwundern, dass im autoritär regierten Belarus Oppositionelle oft als Terroristen eingestuft werden.

Die Ausweitung der Todesstrafe ist ein unzulässiger Akt. Der UN-Menschenrechtsausschuss beschreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 die Pflichten der Vertragsstaaten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) hinsichtlich des Rechtes auf Leben. Die Beibehaltung oder Ausweitung der Todesstrafe ist nicht vereinbar mit Ziel und Zweck von Artikel 6 des UN-Zivilpakts; entsprechend fordert der UN-Menschenrechtsausschuss alle Staaten, welche die Todesstrafe weiterhin vorsehen, dazu auf, sie abzuschaffen. Er stellt klar, dass die Todesstrafe gemäß Artikel 6 Absatz 2 nur in engen Grenzen zulässig ist und nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf, bei denen es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte handeln muss. Die Vertragsstaaten (Belarus hat den UN-Zivilpakt am 12. November 1973 ratifiziert) müssen sicherstellen, dass in ihren Strafgesetzen keine Todesstrafe für anderweitige Delikte vorgesehen ist und dass Todesurteile, die bereits für solche Delikte verhängt wurden, zurückgenommen werden.

## IMPRESSUM

### **AMNESTY INTERNATIONAL** Deutschland e. V.

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen

W: [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de) | E: [info@amnesty-todesstrafe.de](mailto:info@amnesty-todesstrafe.de)

### **SPENDENKONTO:**

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 | BIC: BFS WDE 33XXX

### **BILDNACHWEIS:**

Titelbild: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

Karten und UN-Logo: © Wikipedia

### **RUNDBRIEF:**

Prof. Dr. Lena Hornkohl ist Mitglied der Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe von Amnesty International und v.i.S.d.P.R. Hier informiert sie über die neuesten Entwicklungen rund um das Thema Todesstrafe. Der Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen ca. viermal im Jahr.



## AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 40 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:**

[www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen](http://www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen)

**Oder senden Sie diesen Coupon an:**

### AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe  
Postfach 10 02 15  
52002 Aachen

### WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)  
[www.amnesty.org/en/death-penalty](http://www.amnesty.org/en/death-penalty)  
[www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro.  
Ab einem Förderbeitrag von 84 Euro erhalte ich kostenlos das „Amnesty Journal“, das Magazin für die Menschenrechte.

#### Zahlungsweise:

- monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 halbjährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 vierteljährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 jährlich \_\_\_\_\_ Euro

**Einzugsermächtigung:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

**Dauerauftrag:** Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

**IBAN: DE 233 702050 0000 8090100**

**BIC: BFS WDE 33XXX**

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

